

Band 8

Schriftenreihe des Dokumentations- und Kulturzentrums
Deutscher Sinti und Roma, Bremeneckgasse 2, 69117 Heidelberg

Diese Veröffentlichung ist aus Mitteln der Deutschen Bundesregierung
gefördert

Anita Awosusi (Hrsg.)

Stichwort: Zigeuner

Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in
Lexika und Enzyklopädiën

© 1998 für die Beiträge: Autorinnen und Autoren
© 1998 für diese Ausgabe:
Verlag Das Wunderhorn, Bergstr. 21, 69120 Heidelberg
Satz: Cyan, Heidelberg
Druck, Fuldaer Verlagsanstalt, Fulda
Alle Rechte vorbehalten
Umschlagabbildung: Otto Pankok (1948)
© 1998 Eva Pankok (mit freundlicher Genehmigung)
ISBN 3-88423-141-3

Wunderhorn

Zur Verwendung des Wortes *zigeuner* in der Frühen Neuzeit

Dargestellt mit dem Belegmaterial und nach der Methode des *Frühneuhochdeutschen Wörterbuches*

JOCHEN A. BÄR / SILKE BÄR

1. Vorbemerkungen

1.1. Zum Ansatz

Vorstellungen oder – sprachwissenschaftlich formuliert – semantische Konzepte vergangener Zeiten können heutzutage nur noch aus überlieferten Texten rekonstruiert werden. Besonders aufschlußreich ist dabei die Untersuchung der zeitgenössischen Verwendung derjenigen Wörter, mit denen die interessierenden semantischen Konzepte verbunden sind. Hilfreiche Arbeitsinstrumente sind hier die großen historischen Wörterbücher, die unter lexikalischem Aspekt ein in der Regel weit umfangreicheres Quellenkorpus ausgewertet haben, als ein Einzelner oder auch ein Team in gemessener Zeit bearbeiten kann.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Verwendung des Wortes *zigeuner* in der Frühen Neuzeit. Das für diesen Zeitraum relevante *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* (FWB) ist allerdings beim Buchstaben *z* noch nicht angelangt, so daß unter *zigeuner* dort bislang nicht nachgeschlagen werden kann. Wir wählen daher eine Beihilfslösung, die zugleich Experimentcharakter hat: Wir legen unserer Untersuchung die *zigeuner*-Exzerpte zugrunde, die im Heidelberger Belegarchiv des *Frühneuhochdeutschen Wörterbuches* zu finden sind, und werten diese Exzerpte nach Art und Vorbild des *Frühneuhochdeutschen Wörterbuches* lexikographisch aus. Ergebnis ist ein Wörterbuchartikel *zigeuner*, wie er in einigen Jahren im geplanten Band *st-z* des FWB erscheinen könnte.

Berücksichtigt man die Tatsache, daß historische Wörterbücher zwar *über* eine bestimmte Vergangenheit, aber *für* eine bestimmte Gegenwart geschrieben werden, so kann anhand dieses Artikels nicht nur Aufschluß über die Verwendung des interessierenden Wortes in

der Frühen Neuzeit (und damit über die dahinterstehende historische Realität) gewonnen, sondern zugleich die Frage diskutiert werden, welche Probleme sich dem Lexikographen bei der Bearbeitung eines heutzutage brisanten, weil ideologisch und historisch «belasteten» Wortes stellen.

1.2. Das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch: Anmerkungen zum Projekt

Das *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* ist ein semantisches Sprachstadienwörterbuch; es beschreibt die deutsche Sprache der Zeit von ca. 1350 bis ca. 1650, wobei «die» deutsche Sprache keine einheitliche Größe darstellt, sondern – um nur drei der wichtigsten Aspekte zu nennen – räumlich (dialektspezifisch), zeitlich (innerhalb der ca. 300jährigen Gesamtepoche) und textsortenspezifisch variiert.

Das Wörterbuch wurde Mitte der 70er Jahre von den Germanisten Robert A. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann begründet. In einer mehrjährigen Vorlaufphase wurden konzeptionell-methodische Fragen geklärt sowie die Wörterbuchquellen ausgewählt und für die Wörterbuchstrecke *a* exerziert. Ursprünglich sollte der Gesamtumfang drei Bände betragen, was der Größenordnung des *Mittelhochdeutschen Wörterbuches* von Matthias Lexer entsprachen hätte. Bei der praktischen Arbeit erwies sich jedoch das Wort- und Bedeutungsmaterial der Epoche als so reichhaltig, daß nach neuesten Berechnungen insgesamt 12 Bände zu erwarten sind.

Das Publikationsprinzip besteht darin, daß verschiedene Bearbeitungen zeitgleich an unterschiedlichen Bänden arbeiten. 1986–89 erschien in 4 Lieferungen der 1. Band (Einführung, *a-äpfelkern*; Bearb.: Oskar Reichmann). 1991–94 folgte, ebenfalls in 4 Lieferungen, der 2. Band (*apfelkönig-barmherzig*; Bearb.: Oskar Reichmann). 1995/97 wurden die ersten beiden Lieferungen des 3. Bandes (*barmherzigkeit-beistat*; Bearb.: Oskar Reichmann) publiziert, bereits 1996 die jeweils erste Lieferung des 4. Bandes (*pfab(e)-plagen*; Bearb.: Joachim Schildt) und des 8. Bandes (*i, j*; Bearb.: Vibeke Winge).

Die Exzerption der Quellen, die zuerst mit Lehrstuhlmitteln sowie für einige Zeit durch ein Sonderprogramm des Landes Baden-Würt-

temberg finanziert, von 1990–98 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde, erfolgte in mehreren Arbeitsgängen. In jedem dieser Arbeitsgänge wurde das gesamte Korpus hinsichtlich einiger bestimmten Buchstabenstrecke nach bestimmten Richtlinien exerziert. Auf diese Weise konnte die Publikation der oben genannten Bände bzw. Lieferungen zeitgleich mit der Exzerption für die restlichen Bände erfolgen.

Inzwischen ist die Exzerption für das gesamte Alphabet abgeschlossen; das Belegmaterial liegt komplett vor. Zum Stellenwert dieses Materials ist folgendes anzumerken: Das *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* basiert auf einem Quellenkorpus, das die sprachliche Variation des Frühneuhochdeutschen in angemessener Form widerspiegeln soll. Das Korpus enthält daher Texte aus allen Dialekträumen¹, Texte aus jeder Unterepoche² und Texte aller von den Herausgebern angeetzten Textsorten³. Damit ist prinzipiell die gesamte hochdeutsche Sprache des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit erfaßt.

Allerdings läßt eben die sprachliche Variation in aller Regel keine Aussagen über «die» deutsche Sprache des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu, wenn man lediglich nach einer bestimmten sprachlichen Einheit fragt. Im Fall des Lexems *zigeuner* ist insbesondere die regionale Variation zu berücksichtigen. Das Wort findet sich in frühneuhochdeutscher Zeit – vereinfachend gesagt – vor allem im Oberdeutschen; im Westmitteldeutschen kennt man es zwar auch, sagt aber eher *hetde*, im Ostmitteldeutschen und Niederdeutschen *tater*. In der Regel erfolgt eine Übernahme des *zigeuner*-Lexems in das Mittel- und Niederdeutsche, wo es in neuerer Zeit neben den älteren Ausdrücken verwendet wird und diese teilweise verdrängt, erst im späteren Frühneuhochdeutschen bzw. sogar erst im Neuhochdeutschen.⁴ Die Untersuchung auf das Wort *zigeuner* zu beschränken, wie es hier aus pragmatischen Gründen geschehen muß⁵, reduziert ihre Gültigkeit auf das dialektale Verbreitungsgebiet dieses Wortes.

2. Befund

Das der Untersuchung zugrundeliegende Material besteht aus 41 Exzerptzetteln, die jeweils das Wort *zigeuner* in einem vom Exzerptor

für die Bestimmung der Belegbedeutung ausreichend erachteten Kontext präsentieren. Es wird im folgenden unter verschiedenen inhaltlichen Aspekten vorgestellt. Die Quellen geben einerseits Aufschluß darüber, wie *zigeuner* in der Frühen Neuzeit von ihren Zeitgenossen wahrgenommen wurden, welche Eigenschaften und welches Verhalten man ihnen attestierte (2.1–2.5); sie geben zum anderen darüber Auskunft, wie sie, vor allem in der Rechtspraxis, aufgrund dieser Wahrnehmung behandelt wurden (2.6).

2.1. Äußere Erscheinung

Beschreibungen der äußeren Erscheinung liegen nur vereinzelt vor. Sie beinhalten zum einen Aussagen über zerlumpte, bunte Kleidung⁶, zum anderen über eine dunkle Farbe, wobei nicht immer klar wird, ob dabei an Haut- oder Haarfarbe gedacht ist. HARSDÖRFFER, Trichter 3, 501, 1 (Nürnberg, 1653) scheint die Hautfarbe zu meinen, da er die *zigeuner* als *wettrfarbe / abgebräunte [...] Rott* apostrophiert. Weniger eindeutig sind Stellen, an denen von *schwarzer* Farbe die Rede ist, z. B. bei SACHS 14, 211, 25 (Nürnberg, 1552): *Hört, jungfraw Eva, vor zwey tagen, | Da hab ich am marck hören sagen, | Ir wolt zum mann den jüngling nemen. | Ey, wolt ir euch sollichs nit schemen? | Ey, wie möcht ir in haben lieb! | Er ist dürr, man zelt im sein rieb, | Und schwartz, einem ziegeiner gleich.* – An anderer Stelle wird ein *zigeuner* selbst als *schwartz [...] troppff* bezeichnet, und ebenfalls in diesem Sinne ist wohl ein Beleg zu interpretieren, in dem ein *zigeuner* mit dem (offenbar als dunkel, vielleicht als rußgeschwärzt vorgestellten) Teufel verglichen wird: *Der ziegeiner gehet ein. Die magt zeigt auff ihn und spricht: | Schau, liebe frau, wer kumbt dort rein? | Sol wol der teuffel selber sein?*⁸

2.2. Herkunft

Über die Herkunft der *zigeuner* besteht im allgemeinen keine Klarheit. In einem einzelnen Beleg wird ihnen ein *vatterland*⁹ attestiert, ohne daß gesagt würde, wo dieses zu finden sei. Verschiedenen Be-

gen ist zu entnehmen, daß die *zigeuner* Ägypten als ihr Herkunftsland angeben – in QU. BRASSÓ 5, 502, 22 (siebenb., 1614) werden sie *pharonen* genannt –, wobei aber die Zuverlässigkeit dieser Information zumeist in Zweifel gezogen wird. Das kann ausdrücklich geschehen wie bei HARSDÖRFFER, Trichter 3, 501, 1 (Nürnberg, 1653): *Zügetner [...] die sich Egypter rühmen, da sie nie sind gewesen, oder indirekt, indem die Tatsache, daß die zigeuner es sind, die sich Ägypter nennen, besonders betont wird: Les Allemans nomment ainsi ceux qui courent le pays, se disant Egyptiens.*¹⁰ TURMAIR 5, 572, 30 (moobd., 1522/33) präsentiert neben der Nennung Ägyptens, die er indirekt ebenfalls für falsch erklärt, eine eigene Version: *die zigeuner [...] Haben ausgeben, si sein aus Egipten, [...] sein lauter pueben, ain zesammen claubte rot aus der gränitz Ungern und der Türkei.*

2.3. Nichtsehaftigkeit

➔ Mehrfach findet der Aspekt der Nichtsehaftigkeit Erwähnung. *Zigeuner* werden als *unbeständige / [...] nirgend wohnhafte Rott*¹¹ bezeichnet. In einem zeitgenössischen deutsch-französischen Wörterbuch findet sich als Entsprechung für das Wort *zigeuner* die Formulierung *ceux qui courent le pays*.¹² Aus einer Komödie von Hans Sachs, einer Bearbeitung des 25. Kapitels des 1. Buches Samuel, geht die Selbstverständlichkeit hervor, mit der *zigeunern* eine nomadisierende Lebensweise zugeschrieben wurde, indem diese zum Vergleich für die Lage der Gruppe um König David herangezogen wird: *Dauids zween knecht kommen wider. Simeon der spricht: | Hör, Jacob, sind wir nit elend | Leuth in der wüsten an dem end? | Wie die zigeuner wir umziehen, | Letzund dorthin, dem dahin fliehen | Vor König Saul, der uns nachstellt.*¹³

Zudem enthält eine ganze Reihe von Belegen (vor allem aus Rechtsquellen) die Information der Nichtsehaftigkeit implizit. Die Mehrzahl der Texte sind Verordnungen; sie beinhalten zumeist das Verbot, fremden Personen im jeweiligen Bezirk Unterkunft zu gewähren, bzw. den Auftrag, sie der Obrigkeit zu überstellen, wenn sie sich weigern, einen Ort zu verlassen. *Zigeuner* erscheinen hier ebenso wie z. B. *lands-knecht* und *landstrichling* als plötzlich auftauchende Menschengrup-

pen ohne klare Herkunft oder ersichtliches Ziel, die durch nicht-gesellschaftskonformes Verhalten auffallen und daher nirgends geduldet werden sollen. Ihre Nichtseßhaftigkeit stellt sich unter diesem Aspekt zumindest teilweise dar als durch die Haltung bedingt, die ihnen gegenüber eingenommen wurde: Führt man sich die hier ange-deutete, unter 2.116 eingehender beschriebene Rechtspraxis vor Augen, so blieb den *zigeunern* offenbar gar keine andere Möglichkeit, als *durch die land hin und her [zu] ziehen*.¹⁴

2.4. Wahrsagen

Die den *zigeunern* zugeschriebene Fähigkeit des Wahrsagens, die mitunter auch als erlernbare und zweckdienliche Kunstfertigkeit betrachtet wird¹⁵, erscheint mehrfach als literarisches Motiv, und zwar bevorzugt in lehrhaft-unterhaltenden Texten. Obwohl die Figur des *zigeuners* in mehreren Fällen als Handleser auftritt, geht es hier weniger um magische oder übernatürliche Fähigkeiten, vielmehr um das Ausprechen offenkundiger Wahrheiten, um das Aufdecken von Schwächen, Heucheleien oder Fehlverhaltensweisen der «normalen» Bevölkerung. Diese fühlt sich durch die wenig schmeichelhaften Aussagen naturgemäß in ihrer Ehre gekränkt und versucht ihrerseits, den *zigeuner* als Betrüger zu diffamieren:

*Der zigeimer schawdt ihr [Magdt] die handt und spricht: | O, du gar faul und schlüchtisch bist, | Das feist du von den suppen frist, | [...] Den sewen kanst am basten kochen, | Hast wol zwey tausent flöch erstochen, | Und hast auch vert ein panckart tragen, | Und was sol ich dir lang warsagen? | Der bauch der wechst dir wider her. | Magdt schreidt: | Wie, wolst mir reden an mein ehr? | Du leugst, du schwartz, diebischer tropff.*¹⁶

Daß der *zigeuner* gleichwohl die Wahrheit gesagt hat, bestätigt der Kommentar des Bauernknechts, der die Szene beobachtet hat: *Der zigeimer hat unser maidt | So war-gesaget, auff mein aidt, | Als wer er tag und nacht bey ir.*¹⁷

Die mit Undank aufgenommenen Versuche des *zigeuners*, die Wahrheit zu sagen, laufen, dem lehrhaft-moralischen Charakter der vorliegenden Dichtung gemäß, auf eine Klage über Zeiten und Sitten

hinaus: *Ir erbern herrn und züchting frauen, | Mein warsagen hat mich gerawen, | Weil ich darumb wirt nauß geschlagen. | Ich merck wol, wer ietzt war will sagen, [...] | Dem wirt iederman darumb feindt; | Das hab ich wol erfahren heindt. | Wer aber ietzund schmeicheln kan, | Der ist gantz wert bey iederman. | Des muß wir ziegeinr uns verkern, | Für das warsagen schmeicheln lern, | Wöl wir uns neren in der welt.*¹⁸

Was in den literarischen Texten mit Sympathie dargestellt wird, weil es entweder als wirkliche Fähigkeit gilt oder Anlaß zum spöttischen Vergnügen über die Dummheit der Betroffenen bietet¹⁹, erscheint in nicht-fiktionalen Texten in deutlich negativerer Wertung. Der *zigeuner* als Handleser, der seine Tätigkeit für Geld ausübt²⁰, ist in der historischen Realität offenbar ein verbreitetes Phänomen, wie mehrere Rechtsquellen bezeugen. Die Rede ist in diesem Zusammenhang nicht mehr positiv von *kunst*²¹, sondern von Vorspiegelung falscher Tatsachen.²² Den *zigeunern* wird kein positives, sondern im Gegenteil ein negatives Verhältnis zur Wahrheit zugeschrieben, eine Neigung zum Lügen, die es angeraten scheinen läßt, ihrem Wahrsagen zu mißtrauen: *Weiß doch nicht, ob mir war und recht | Der zigeuner hat zugesagt, | weil iederman sonst ob in klagt, | Wie all zigeuner liegen gern.*²³

2.5. Kriminelle Handlungen

Abgesehen von ihrer Betätigung als Wahrsager, die in den zuletzt angeführten Belegen bereits als gesetzwidrig dargestellt wird, werden die *zigeuner* noch anderer, weit schwerwiegenderer Rechtsverstöße bezichtigt: Die Rede ist hauptsächlich von Betrug²⁴ und Diebstahl²⁵; beides erscheint als ernstzunehmende Gefahr für die Gesamtgesellschaft.²⁶ Auch aufdringliches Betteln sowie Versuche, Handel mit der ansässigen Bevölkerung zu treiben, werden als – zumindest tendenziell – kriminelle Handlungen gewertet und verboten.²⁷ Einen interessanten zusätzlichen Aspekt bietet die *Bayerische Chronik* von Johannes Turmair (Aventin), in welcher die *zigeuner*, abgesehen von den ihnen sonst zur Last gelegten Handlungen, pauschal des Landesverrats an die Türken verdächtigt werden:

Diser zeit sein am ersten die zigeiner in dise land komen [...]. Haben sich mit stelen zaubern warsagen genert, sein lauter pueben, ain zesamclaubte rot aus der gränitz Ungern und der Türkei. Wissentlich ist, das es verräter der Türken sein, wie auch auf etlichen reichstügen kaiserlich landpot wider si ausgangen sein. Noch ist die welt so blint, will betrogen sein, [...] läst si sauber stelen liegen triegen, in mancherlai weis alle leut becheissen und durch die land hin und her ziehen. Bei uns ist das stelen rauben bei henken und köpfen verpoten, inen ist es erlaubt. Man hats aufgemerkt, das alwegen hernach bald, wen si zogen sein, der Türk die christenheit überfallen, hat grossen schaden getan, lant und leut eingenommen. Noch wil die welt mit witzig werden.²⁸

2.6. Behandlung der zigeuner

Für die Reaktion der Gesellschaft als historische Realität spielt es keine Rolle, ob die genannten Aktivitäten von den zigeunern tatsächlich ausgeübt wurden oder ihnen nur unterstellt sind. Eine Vielzahl von Rechtstexten und auch von chronikalischen Texten zeigt, daß man sie als potentielle Bedrohung, zumindest als Problem sah. Eine häufig belegte Art, damit umzugehen, ist die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis. Die Strenge der Verordnungen und die Schärfe der Maßnahmen sind dabei unterschiedlich. Die inkriminierten Personen können unter bestimmten Umständen für eine gewisse Zeit (in der Regel eine Nacht) geduldet werden²⁹, sie können aber auch rigoros und ausnahmslos sofort ausgewiesen werden³⁰. Die möglichen Sanktionen reichen von Vermahnungen und der Forderung bindender Zusagen, eine Gegend zu verlassen³¹, über Inhaftierung³² bis hin zur – offenbar präventiv gemeinten – Folter³³; sie können sich (belegt nur in Form von Geldbußen) darüber hinaus auf diejenigen Personen erstrecken, die zigeunern Unterkunft gewähren oder sonst ihrem Aufenthalt an einem bestimmten Ort Vorschub leisten.³⁴ Betroffen von diesen Maßnahmen sind neben zigeunern in aller Regel auch andere soziale Gruppen: Häufig genannt werden *landsknecht*, *kessler* und *bettler*.³⁵

Einige Textstellen, die grausame Mißhandlungen von zigeunern belegen, stammen aus einer literarischen Quelle. In Michel Beheims

Verserzählung vom Woiwoden Drakul werden zigeuner zum Kannibalismus gezwungen:

Er het ainen zigeiner | lassen vaben, der het gestoln | als dise mer waren erscholn, | kamen dy andern seiner | Genossen, dy zigeiner, her | und paten den Trakal, daz er | in den gevangen gebe. | Der Trakol sprach: 'daz mag nit gan. | er sol hangen, daz ist sein lan. | da wider niemen strebe!' | Sy sprachen: 'her, erhaben | ist von unser gewonhait nicht. | ob ainer yeman stilet icht, | daz sol niemen verschmahen, | Wann wir haben versigelt prieff | von romischen kaisern vil tieff, | das man uns nit sol henken.' | Nu merkend waz der Trakal tet! [...] | Disen Zigeiner ere | in ain kessel versieden liess, | dy andern Zigeiner er hiess | alsamen kumen here. | Dise Zigeiner musten in | verzerren und ganz essen hin | mit flaisch und äch gebaine.³⁶

Hat die hier beschriebene Grausamkeit zumindest noch den Anschein eines Rechtsaktes – das Sieden bei lebendigem Leib erfolgt als «Ersatz» für die aus rechtlichen Gründen nicht mögliche Strafe des Hängens; es ist jedoch insofern offenbar als Willkürakt zu deuten, als die Kesselstrafe üblicherweise für Falschmünzern vorbehalten war (vgl. DRW 7, 783) –, so zeigt sich der wahre Charakter des Tyrannen an anderer Stelle umso deutlicher: Er vergeift sich an Leib und Leben, wenn es ihm gefällt, auch völlig ohne rechtlichen Vorwand:

Wol dreu hundert zigeiner in | des Trakale lant kamen hin. | nun hart von den getaten! | Der Trakol in der Walachei | nam ausser in dy besten drei | und liess dy selben praten, | Und dy andern zigeiner | müstien dis essen alle gar, | als vil ir was in diser schar | peide, grosser und kleiner.³⁷

Was an diesen Erzählungen historische Realität und was Fiktion ist, kann im einzelnen nicht geklärt werden. Hervorzuheben ist jedenfalls, daß sie innerhalb des FWB-Belegmaterials isoliert dastehen und schon unter diesem Aspekt nicht überinterpretiert werden dürfen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß nicht ausschließlich zigeuner potentielle Opfer des Tyrannen Drakul sind. Seine Grausamkeit erstreckt sich ausnahmslos auf alle zu seinem Herrschaftsbereich gehörenden Menschen:

Den frauen hat er lassen | ire brustlein schneiden von ain, | den saugendigen kinden klain | ire haubt da durch stassen | Und liess sy spissen also zam. | den mutern er ir kindlein nam, | wol praten er dy

hiesse, | Zu essen ers in dar năch gab. | dann schneid | er in dy prüst-lein ab, er die auch braten liesse. | Dy musten dy mann essen, | dar năch liess er sy spissen drat. | etlich stiess er durch stămpfen tat. | ir etlich liess er pressen | Und aller hand menschen durch ain | man, weib, kind, junk, gross und klein | liess er seitlingen spissen. [...] | Das waren, als ich euch pedeut | allerhand menschen und auch leit: | kri-sten, Reczen, Walachen, | Juden, haiden, Zigeiner äch.³⁸

3. Auswertung des Befundes nach Maßgabe des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs

Als semantisches Wörterbuch erläutert das FWB in erster Linie die Bedeutung der verzeichneten Wörter. Daneben bietet es jedoch standardmäßig auch Angaben zu Wortfeldern (der aus den Belegen er-kennbaren Menge bedeutungsverwandter, bisweilen auch im wei-teren Sinne kontextspezifischer Wörter), Angaben zur Grammatik (Fle-xion, Wortbildung, Syntagmen) und Angaben zu Symptomwerten (raum-, zeit-und/oder textortenspezifische Wortverwendungen); dar-über hinaus Informationen über die hinter den Wörtern, den Texten, dem gesamten sprachlichen Handeln stehende historische Realität, also Sachinformationen jeder Art.

Jedem der genannten Informationstypen entspricht innerhalb des Wörterbucharthikels eine bestimmte Informationsposition. Diese Po-sitionen, die in der *Lexikographischen Einleitung* zum *Frühneu-hochdeutschen Wörterbuch* (Reichmann 1989) in allen Einzelheiten vorgestellt und wissenschaftlich begründet sind, dienen im vorliegen- den Aufsatz als gegebener Rahmen der Darstellung, den es auf der Grundlage des vorhandenen Belegmaterials zu füllen gilt. Das lexiko-graphische Vorgehen wird im folgenden für die wichtigsten Einzelpo-sitionen und anhand einiger ausgewählter Belegbeispiele beschrieben; die Ausführungen können daher zugleich als strukturelle Erläuterung des unter 4 präsentierten Wörterbucharthikels *zigeuner* gelesen wer-den.

3.1. Lemma

Die erste Artikelposition im FWB-Artikel ist das Stichwort, unter dem ein sprachliches Zeichen im Wörterbuch behandelt wird: das Lem-ma. Diese Position ist im Zusammenhang frühneuhochdeutscher Lexi-kographie deswegen von Interesse, weil es in frühneuhochdeutscher Zeit noch keine einheitliche Rechtschreibung gibt, die Graphie viel-mehr von Text zu Text (und auch innerhalb eines und desselben Tex-tes) stark variieren kann. Der Lexikograph muß aus pragmatischen Gründen die verschiedenen »Vorkommensformen« (Reichmann 1989, 64) eines sprachlichen Zeichens in einem einzigen Wörterbucharthikel zusammenfassen. Welche Schreibform er dafür wählen soll – ob eine der belegten Formen oder eine konstruierte –, hängt von verschiede-ner Faktoren ab. Die Herausgeber des FWB haben sich mit der Frage der Lemmatisierung eingehend beschäftigt und einen Regelkanon auf-gestellt, um sie einheitlich zu gestalten. Angesetzt wird üblicherweise »eine Idealform [...], die insbesondere seit der Reformation vorwie-gend im Ostmittel- und Ostoberdeutschen in den literatur- und bil-dungssprachlichen Textsorten der sozialkulturell bestimmenden Schrei-berguppen, vor allem natürlich der bedeutenden Drucker hätte ver-wendet werden können« (Reichmann 1989, 65).

Für das *zigeuner*-Lexem sind die folgenden Schreibformen be-legt (in alphabetischer Reihenfolge): *zegeuner*, *zegeiner*, *zegentier*, *zegi-ner*, *ziegeiner*, *ziegeuner*, *zigeiner*, *zigeuner*, *zigeiner*, *zügeiner*, *züggen-ner*, *zyeguner*, *zygener*, *zygeuner*. Als »ausgezeichnete Form« (Reich-mann 1989, 65) im Sinne des FWB und damit als Lemma ist die Form *zigeuner* anzusetzen. Die anzuwendenden Lemmatisierungsregeln (vgl. Reichmann 1989, 71 f.) lauten wie folgt: Die Affrikata /ts/ erscheint anlautend als <z>, der Kurzvokal /i/³⁹ als <i>, der palatale Verschluss-laut /g/ als <g>, der Diphthong /eu/⁴⁰ da keine Umlautbildung vor-liegt, als <eu>, der Nasal /n/ als <n>, der Kurzvokal /e/ als <e>, der Liquid /r/ als <r>.

3.2. Angaben zur Wortart und Morphologie

Das FWB gibt für jedes Wort an, zu welcher Wortart es gehört. Bei Substantiven wird anstelle der Wortart das Genus genannt, und zwar durch Angabe des Artikels:

FWB 2, 271: *astwerk, das*

Im Anschluß daran folgt eine Angabe zur Morphologie. Bei Substantiven werden standardmäßig Genitiv Singular und Nominativ Plural genannt; aus Platzgründen werden allerdings nur die Endungen angegeben. Ist eine Endung von der des Nominativs Singular nicht verschieden, so wird dies durch Angabe des sogenannten Null-Morphems (-Ø) gekennzeichnet:

FWB 2, 348: *aufbot, das; -(e)s/-Ø.*

Für das *zigeuner*-Lexem wären die relevanten Formen: *(des) zigeuners* und *(die) zigeuner*:

[*zigeuner, der; -s/-Ø.*]

Da allerdings die Genitiv-Singular-Form in den zur Verfügung stehenden Belegen nicht vorkommt, wird die entsprechende Position durch einen Halbgeviertstrich gefüllt:

zigeuner, der; -/-Ø.

3.3. Bedeutungsansatz und -erläuterung

Die Frage nach dem Bedeutungsansatz ist eine der zentralen Fragen bei Erstellung eines Artikels für ein semantisches Wörterbuch. Sie lautet: Soll ein Wort als monosem oder als polysem interpretiert werden? und wenn letzteres: Wieviele verschiedene Bedeutungen sollen angesetzt, und nach welchen Kriterien sollen sie unterschieden werden? – Am Fallbeispiel *zigeuner* kann die Problematik exemplarisch vorgeführt werden.

Nach Ausweis der Belege ist die Gruppe der als *zigeuner* bezeichneten Menschen primär sozial gefaßt. Sämtliche Kollektivbezeichnungen (*fremde menschen*⁴¹, *loses verlaufenes gesindlein*⁴², *unnütz gesindlein*⁴³, *unnütz veruegen gesind*⁴⁴, *verdächtige und argwönige personen*⁴⁵, *zusammengeklaubte rotte*⁴⁶) weisen in diese Richtung. Die Möglichkeit, aus einigen Textstellen eine Auffassung der Gruppe als

Ethnie herauszulesen, ist nicht ganz auszuschließen (am ehesten könnte man die mehrfach wiedergegebenen Selbstaussagen der *zigeuner* bezüglich ihrer ägyptischen Herkunft in diese Richtung interpretieren). Es liegt jedoch kein einziger Beleg vor, aus dem diese Auffassung unzweifelhaft hervorgeht, ganz zu schweigen von Belegen, in denen sie explizit thematisiert wird. Vereinzelt Aussagen über dunkle Hautfarbe sind jedenfalls in diesem Zusammenhang nicht relevant; sie entsprechen alten Kennzeichnungskonventionen für Ausgeliederte. Der neuzeitliche «Rassenmerkmal»-Gedanke ist in den Belegen nicht zu finden. Vielmehr hat, wenn sie als *wetterfarber*⁴⁷ und *abgebräunt*⁴⁸ bezeichnet werden, die den *zigeunern* zugeschriebene dunkle Farbe nach zeitgenössischer Auffassung offensichtlich äußere Ursachen.

Die hier vorgetragenen Gründe haben die Verfasser dazu bewogen, das frühneuhochdeutsche Wort *zigeuner* als monosem zu interpretieren. Die einzige Bedeutung, die daher angegegeben wird⁴⁹, lautet:

›Angehöriger einer in der Regel sozial, in einigen wenigen Belegen auch tendenziell ethnisch gefaßten Minderheit.

Daß damit freilich noch sehr wenig über die frühneuzeitliche Sicht dieser Minderheit und ihre historische Realität ausgesagt ist, versteht sich angesichts der unter 2 zusammengestellten Informationen von selbst. Die Bedeutungsangabe ist erläuterungsbedürftig, und es gehört zweifellos zu den Stärken des FWB, daß solche Erläuterungen – gegebenenfalls auch sehr detaillierte – in diesem Wörterbuch von seiner Anlage her möglich sind:

›Angehöriger einer in der Regel sozial, in einigen wenigen Belegen auch tendenziell ethnisch gefaßten Minderheit, der folgende Charakteristika zugeschrieben werden: nichtseßhafte Lebensweise; verschiedenste, nicht gesellschaftsformen, teils (klein)kriminelle Verhaltensweisen, z. B. Betteln, Stehlen, Lügen und Betrügen (meist zu derartigen Praktiken gerechnet, bisweilen aber auch als tatsächliche Fertigkeit gesehen und dann positiv konnotiert ist das Wahrsagen); dunkle Farbe (wobei aus den Belegen nicht deutlich wird, ob Haut- oder Haarfarbe gemeint ist); bunte, zerlumpte Kleidung. Selbstaussagen der *zigeuner* bezüglich ihrer Herkunft (in allen Belegen: Ägypten) werden in der Regel angezweifelt bzw. explizit als unwahr bezeichnet. – Das Wort- und Kontextfeld läßt vermuten, daß die Diskriminierung von *zigeunern* zumindest zum Teil in einer Abwehrhaltung gegenüber dem Fremden, Unsteten begründet ist; ein Schutzbe-

dürfnis für das Eigentum spielt offenbar ebenfalls eine Rolle. In Rechtsquellen finden sich Verbote, *zigeuner* zu beherbergen (wobei die Schärfe der Sanktionen variiert); zudem wird die Schädigung des Gemeinwesens durch die *zigeuner* betont, wenn auch selten konkretisiert. In lit. Texten werden *zigeuner* bisweilen in der Eulenspiegel-Funktion dargestellt, indem sie durch ihr Wahrsagen menschliche Defizite aufdecken; andererseits erscheinen sie (zusammen mit Angehörigen anderer Minderheiten) in manchen lit. Texten als Opfer grausamer Mißhandlungen.

Hier sind auf knappem Raum sämtliche semantisch und kulturhistorisch interessanten Aspekte versammelt, die das Belegmaterial nach Interpretation der Verfasser eröffnet.

3.4. Angaben bedeutungsverwandter Wörter

Gestützt werden kann der Bedeutungsansatz durch Angaben zur kontextuellen Wortumgebung. Zu dieser gehören insbesondere bedeutungsverwandte und kontextcharakteristische Wörter. Betrachtet man, daß das Lexem *zigeuner* mehrfach in Reihungen wie *Von zageinern, heerlosen, gartknechten, jüden und dergleichen*⁵⁰ oder *die landstrai-fer, landfahrer, keßler, spengler, bettler, landsknecht, zegenier und dergleichen unnütz verwegen gesind*⁵¹ vorkommt, so erfährt die Auffassung, daß *zigeuner* nicht als ethnische, sondern als soziale Gruppe verstanden werden, eine zusätzliche Unterstützung. Ebenso wird erneut deutlich, daß sie ein sehr geringes Ansehen genießen und als gesellschaftliche Außenseiter behandelt werden; darüber hinaus tritt im Zusammenhang mit Wörtern wie *landstraißer* und *landfahrer* der semantische Aspekt der Nichtseßhaftigkeit, im Zusammenhang mit Wörtern wie *beerloser, gartknecht* und *landsknecht* (gemeint sind umherziehende Banden von herrenlosen Söldnern) der semantische Aspekt der potentiellen Gefährlichkeit zutage.

Hervorzuheben ist allerdings, daß die hier genannten Einheiten sämtlich nicht als geradezu synonym zu *zigeuner* gelten können. Sie gehören zwar unter den Aspekten des Herumziehens, der potentiellen Gefährlichkeit und der sozialen Verächtlichkeit in dieselbe Kategorie, weisen jedoch jeweils auch noch andere semantische Aspekte auf, was schon daran erkennbar ist, daß man das Wort *zigeuner* in den betref-

fenden Kontexten nicht durch sie ersetzen kann. Als bedeutungsverwandt (im Wörterbuch durch die Sigle *Bdv.* gekennzeichnet) sind nur zwei der belegten lexikalischen Einheiten zu deuten, nämlich *beide*⁵² und *pharone*⁵³.

Untersucht man sämtliche Belege auf synonyme oder partiell synonyme Einheiten hin, so ergibt sich folgende Reihe:

Bdv.: *beide, pharone*; im Kontextfeld (*unbresthafter / starker*) *bettler, bube, gartknecht, herloser, jude, kesler, krämer, landfarer, (gardender) landsknecht, landstreifer, (argwöniger) landstrichling, sonderstiecher* ›Aussätziger‹, *spengler, spiler, streifer, unnütz verwegen gesind, umschwweifend elend volk, verdächtige / müßig gehende argwönige personen*.

3.5. Angaben typischer Syntagmen

Als Syntagmen gelten im FWB Fügungen, in denen das zu untersuchende Wort in grammatisch-syntaktischen Zusammenhängen mit anderen, unter semantischem Aspekt interessanten Wörtern steht, z. B. Substantiv-Adjektiv-Verbindungen oder Verbalkomplexe. Solche Kollationen und Prädikationen sind deshalb besonders aufschlußreich, weil sich an ihnen mehr noch als an den bedeutungsverwandten und kontextcharakteristischen Wörtern ablesen läßt, welche typischen Eigenschaften und Handlungen *zigeunern* zugeschrieben werden, und auch, wie man sie zu behandeln pflegt. An einem Beispiel:

*Und als wir vornacher der arkhuenigen landstrichling und besonder der zegner halben, die us unser landschaft zuweisen und niendert zu endhalten von des gemainen armen mans wegen angesehen habend, damit niemantz von denselbigen gelaidiget, geschädiget oder mit diebstahl angriffen werde.*⁵⁴

In diesem Textausschnitt erscheinen *zigeuner* als Objekt folgender Handlungen: man kann sie *enthalten* ›beherbergen‹ und *aus jemanden landschaft weisen*; als Subjekt erscheinen sie in den Fügungen *jemanden leidigen / schädigen / mit diebstal angreifen*. All diese Aussagen geben Aufschluß nicht nur über ein Stück sozialen bzw. Rechtsalltag der Zeit, sondern auch über einige Aspekte der Semantik des Wortes *zigeuner*: Man erfährt – einmal mehr –, daß *zigeuner* nicht ortsansässig sind (sie werden beherbergt), daß man sie nicht dulden

will (sie werden ausgewiesen), weil ihnen vorgeworfen wird, daß sie stehlen und anderen Leuten Schaden zufügen.

Die Syntagmaangabe erfolgt im FWB in standardisierter Form (vgl. Reichmann 1989, 135 f.): Verben stehen im Infinitiv. Satzobligatorische Positionen werden durch verallgemeinernde Ausdrücke wie *j.* (für: *jemand*), *jm.* (für: *jemandem*), *jn.* (für: *jemanden*) angegeben. Das zu belegende Wort wird mit seinem Anfangsbuchstaben abgekürzt (hier: *z.*). – Untersucht man sämtliche Belege auf typische Syntagmen hin, so ergibt sich folgende Reihe:

Synt.: *j. z. (auf)enthalten / beherbergen / betreten / abweisen / hinweisen / handhaben / einziehen / überantworten / gefänglich annehmen / der oberkeit liefern, j. z. aus seiner landschaft weisen; [das lose, verlaufene gesindlein, die z. (Subj.) einreisen, j. umziehen wie die z., z. (Subj.) durch die land hin und her ziehen / mit gewalt wo eindringen, z. (Subj.) im. warsagen / jm. beschessen / leidigen / schädigen / mit diebstal angreifen; [der z. wesen und praktik (Subj.)] bubenerk und verräterei sein; j. mit den z. faren, [j. schwarz, einem z. gleich sein].*

3.6. Angaben zur Wortbildung

Im Anschluß an die Syntagmaangaben genannt und durch die Sigle *Wbg.* eingeleitet werden im FWB typische Wortbildungen, die das Lemmazeichen (das im Artikel behandelte Wort) eingehen kann. Auch diese können semantisch aufschlußreich sein und zur Erläuterung der Bedeutung beitragen bzw. diese stützen – so beispielsweise, wenn in einem zeitgenössischen Wörterbuch⁵⁵ das Wort *zigeunerkunst* durch *frz. chiromantie* bzw. *lat. chiromantia* übersetzt wird.

Allerdings ist hier das Material weit weniger ergiebig als hinsichtlich der bedeutungsverwandten und kontextcharakteristischen Wörter und hinsichtlich der Syntagmen. Belegt sind – jeweils nur einmal – lediglich die folgenden Wortbildungen (in alphabetischer Reihenfolge): *zigeunerei, zigeunergraf, zigeunerin, zigeunerkunst* > *Chiromantie, zigeunisch*.

3.7. Belegauswahl und Belegschnitt

Die Angabe von Belegen hat im FWB zwei Funktionen: eine »wissenschaftskommunikative« (Reichmann 1989, 146), in der sie dazu dienen, die Aussagen und Erläuterungen des Lexikographen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen, und eine »normal-kommunikative« (ebd.), in der sie dazu dienen, dem Wörterbuchbenutzer Material an die Hand zu geben, aus dem er auch unabhängig von der »kognitive[n] Steuerung« durch den Lexikographen (ebd.) und gleichsam unmittelbar etwas über die ihn interessierende Wortverwendung bzw. ganz allgemein über die sprachliche Realität des Frühneuhochdeutschen erfahren kann. Hinzu kommt, daß die Belege letztlich immer noch mehr an Informationen bieten, als mit dem Instrument auch der ausgefeiltesten Artikelstrukturen aus ihnen herausgezogen werden kann. Informationspositionen wie Bedeutungserläuterung, Angabe bedeutungsverwandter Wörter und Angabe von Syntagmen sind, um überhaupt leisten zu können, was sie sollen (nämlich aspektbezogene Synopsen), immer Abstraktionen von der konkreten sprachlichen Realität der Kontexte, und die Stärke der Abstraktion, die Erhebung über das Detail, ist hier zugleich auch ihre Schwäche: Verlust desselben.⁵⁶

Die Schlußfolgerung, die sich daraus ableiten läßt, lautet: Der Lexikograph darf, was die Anzahl und auch den Umfang der Belegzitate angeht, eher großzügig sein, sofern es ohne Red- und Abundanzen geschehen kann. Auch wenn es aus schlichten Umfangsgründen immer wieder notwendig ist, die Belegverliebtheit nicht überhandnehmen zu lassen: Es erscheint doch gerade bei kulturhistorisch (oder, wie im Fall von *zigeuner*, auch aus aktuellem politischem Gesichtspunkt) interessanten Wörtern gerechtfertigt, mehr an Belegmaterial zu präsentieren und damit dem Benutzer die Möglichkeit zu eigenen Erkenntnissen und Folgerungen zu geben. Den dafür benötigten Platz kann man zur Not in anderen Artikeln wieder einsparen: Aufgabe eines Wörterbuches ist es ja nicht, alle Einheiten des Wortschatzes lexikographisch über den selben Kamm zu scheren, sondern in ihrer Behandlung und auch Gewichtung mutmaßlichen Interessen seiner mutmaßlichen Benutzer entgegenzukommen.

Gleichwohl kann selbstverständlich nicht jeder Beleg zitiert wer-

den, und so stellt sich die Frage der Auswahl. Diese Frage wurde von den Verfassern nach folgenden Kriterien beantwortet:

- a) Zitiert wurden diejenigen Belege, die für die Stützung der Bedeutungserläuterung am besten geeignet waren; die Gesamtheit der herausgearbeiteten semantischen Aspekte sollte sich in der Gesamtheit der zitierten Belege widerspiegeln.
- b) Vorzugsweise zitiert wurden Belege, die ein größeres Quantum von Informationen enthielten.
- c) Lagen zwei oder mehrere vom Wortlaut her ähnliche Belege vor, so wurde nur einer davon zitiert – wenn möglich einer, der das Belegpektrum unter Raum- und Zeitaspekt erweitert.
- d) Nicht zitiert wurde ein mißverständlicher Beleg, der seitens potentieller Wörterbuchbenutzer zu falschen Schlüssen hinsichtlich der Wortsemantik hätte führen können:

Der Trakal sprach: 'also must nun | yeder den andern essen, | fun dem mynsten bis zum maisten, | Pis ir alsament gessen seit, | es sei denn daz ir auff dy zeit | mein willen wellent laisten | Und zihen an dy Türken.' | da sprachen sy: 'gnediger Herr, | dy rais sol uns nit sein zu verr, | deins willen well wir wurken.' | Da fur er zu und nam kübeut, | da mit klaidet er rass und leut | der zigeiner alsamen | Und liess sy also reiten him. | Als dy rass diser haiden | erharten das geradel und | sahen dy kubeut auff der stund | an ross und menschen paiden, | Da schauchtens und fluben vor in.⁵⁷

Angesichts der jüngeren Geschichte, genauer gesagt des rassenwahn-sinnigen Genozids, ist es nicht weiter verwunderlich, daß der Leser (und auch der Lexikograph ist beim Auswerten seiner Belege ein solcher) sofort aufmerksam wird, wenn er in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wort *zigeuner* das Wort *rass* findet. Da man nicht allein nur sieht, was man weiß, sondern auf besondere Art sieht, wofür man sensibel ist, läge es nahe, die beiden Wörter *rass* und *leut* als Synonyme zu deuten und dann zu folgern, die Auffassung von den *zigeunern* als «Rasse» sei auch schon im 15. Jahrhundert belegt. Diese Deutung und Folgerung wäre jedoch völlig verfehlt. Das Wort *rass* heißt hier nicht »Rasse«, sondern »Rosse: Der Text verwendet die Buchstaben *a* und *o* als freie Varianten, wie sich nicht nur an den verschiedenen Schreibungen des Namens *Trakal/Trakol*, sondern auch an dem Wort *rass/ross* selbst zeigt: *Als dy rass diser haiden | [...] sahen dy*

kubeut [...] an ross und menschen paiden, | Da schauchtens und fluben vor in.

Prinzipiell ist es natürlich fraglich, ob ein Lexikograph Belege, die er mißverständlich findet, einfach weglassen lassen und damit seinem Wörterbuchbenutzer eigenes Denken und eigene Interpretationsentscheidungen abnehmen darf. Die Grenze zwischen lexikographischer Verantwortung eines besseren Wissens und ideologischer Indoktrination ist ohne Zweifel weit offen. Wie er in dieser Frage verfahren, wie aufrichtig er bekennen will, daß seine Interpretation, auf wie gutem Wissen auch immer beruhend, lediglich ein Angebot, eine *Möglichkeit* des Verstehens sein kann, muß letztlich jeder Lexikograph für sich entscheiden. Denkbar wäre es ja immerhin auch, Belege mit erläuternden Zusätzen versehen zu zitieren, die dem Benutzer zwar eine bestimmte Interpretation vorschlagen bzw. plausibel zu machen versuchen, ihm aber trotzdem prinzipiell eine eigene Meinung erlauben:

Da fur er zu und nam kübeut, | da mit klaidet er rass [»Rosse«] und leut | der zigeiner alsamen | Und liess sy also reiten him.

In diesem speziellen Fall gab den Ausschlag, den Beleg nicht zu zitieren, die Überlegung, daß er semantisch nur dann aussagekräftig gewesen wäre, wenn er im Zusammenhang mit *zigeuner* tatsächlich das Wort *Rasse* belegt hätte; in diesem Fall hätten wir ihn nicht nur zitiert, sondern ihn wahrscheinlich sogar zum Anlaß für einen zweiten Bedeutungsansatz genommen.

Nach der prinzipiellen Frage der Belegauswahl stellt sich für die ausgewählten Belege die Frage, wie man sie schneiden soll, anders gesagt, welche Textteile im Wörterbuch zitiert werden sollen und welche nicht. Wiegand (1993 [1994], 246 ff.) unterscheidet zwei Möglichkeiten des Belegschnittes: einen sogenannten äußeren und einen sogenannten inneren Belegschnitt. Ein äußerer Belegschnitt liegt vor, wenn zum Zweck des Belegzitats – vereinfacht gesagt – Textteile vor und/oder nach dem zu zitierenden Textstück weggelassen werden; ein innerer Belegschnitt liegt vor, wenn innerhalb des zu zitierenden Textstücks etwas ausgelassen wird.

Zu bemerken ist dazu, daß ein Belegschnitt (in der Regel ein äußerer) auch schon beim Exzerptionsvorgang erfolgt, so daß der mit den

Exzerpten arbeitende Lexikograph immer nur einen Textausschnitt vor sich hat. Dieser ist im Normalfall jedoch größer, als es für eine Belegzit im Artikel nötig wäre, da eine Aufgabe der Exzerptoren darin besteht, dem Lexikographen (in gegebenem Rahmen) möglichst viel an Information zur Verfügung zu stellen; in den meisten Fällen ist daher ein zweiter, vom Lexikographen vorzunehmender Belegsschnitt erforderlich.

Unter Umständen kann der Lexikograph jedoch auch gezwungen sein, einen weiteren Belegsschnitt zu wählen, insbesondere dann, wenn die vom Exzerptor gewählten Belegausschnitte nicht »kohäsiv gesätigt« (Wiegand 1993 [1994], 248) sind, d. h. wenn sie beispielsweise Pronomina aufweisen, deren Bezugswort dem Belegsschnitt zum Opfer gefallen ist. Im *zigeuner*-Material fand sich beispielsweise dieser Beleg:

GILLE u. a., M. Beheim 99, 369 ff. (nodb., 2. H. 15. Jh.): *als dise mer waren erscholn, | kamen dy andern seiner | Genossen, dy zigeuner, her | und paten den Trakal, daz er | in den gevangen gebe.* | Der *Trakol sprach: 'daz mag nit gan. | er sol hangen, daz ist sein lan | da wider niemen strebe!' | Sy sprachen: 'her, erhaben | ist von unser gewonhait nicht. ob ainer yeman stilet icht, | daz sol niemen verschmahen, | Wann wir haben versigelt prieff | von romischen kaisern vil tieff. | das man uns nit sol henken.'* | Nu merkend waz der *Trakal tet* | er machet mit vil wart noch ret. | hort van selczemen klenken. | Disen *Zigeiner ere | in aim kessel versieden liess, | dy andern Zigeiner er hiess | alsamen kumen here.* | *Dise Zigeiner musten in | verzeren und ganz essen hin | mit flaisch und äch gebaine.* | Nun harent, waz er mer pegan. | ain erberer und frummer man | was zu im kumen haine. | Der vand in an der stete | bei den dy er gespisset hät. | er gieng under in umb und schaut, | als er gewunhait hete.

Hier interessiert noch nicht die Tatsache, daß dieser Beleg an verschiedenen Stellen kürzbar ist (vgl. unten), sondern diejenige, daß er am Anfang die Pronomina *di(e)se* und *sein()* beinhaltet. Der Bearbeiter fragt sich: Um welche *mer(en)* handelt es sich, und von was für einem *gefangen(en)* – als dessen *Genossen* immerhin die *zigeiner* bezeichnet werden – ist die Rede? Er sucht die Quelle (was, wenn er sich nicht zufällig gerade in der FWB-Arbeitsstelle befindet, in der das Korpus zur Hand ist, mit einem gewissen Aufwand verbunden sein kann), schlägt nach und findet folgendes:

Er het ainen zigeiner | lassen vaben, der het gestoln. | als dise mer waren erscholn, | kamen dy andern seiner | Genossen, dy zigeiner, her | und paten den Trakal, daz er | in den gevangen gebe. [usw.]

Auch hier stellt sich wieder das Problem der anaphorischen Referenz – wer ist *er?* –, das aber hier durch einen noch weiter gewählten Belegsschnitt zu beheben nicht sinnvoll ist, da das Referenzwort mehrere Strophen weiter vorne genannt ist. Statt dessen empfiehlt sich ein kommentierender Zusatz:

Er [Trakal] het ainen zigeiner lassen vaben, der het gestoln. [usw.] Nachdem der Beleg auf diese Weise erweitert und durch einen Kommentar kohäsiv gesätigt und damit noch länger gemacht wurde, als er ohnehin schon war, stellt sich die Aufgabe, ihn an anderer Stelle zu kürzen. Dafür bieten sich alle die Passagen an, die weder zum unmittelbaren Verständnis der Stelle beitragen noch unter kulturhistorischem Aspekt interessante Informationen enthalten (wie beispielsweise die, daß die *zigeuner* über kaiserliche Freibriefe verfügen). Konkret sind dies nach unserer Auffassung die folgenden:

GILLE u. a., M. Beheim 99, 369 ff. (nodb., 2. H. 15. Jh.): *als dise mer waren erscholn, | kamen dy andern seiner | Genossen, dy zigeiner, her | und paten den Trakal, daz er | in den gevangen gebe.* | Der *Trakol sprach: 'daz mag nit gan. | er sol hangen, daz ist sein lan | da wider niemen strebe!' | Sy sprachen: 'her, erhaben | ist von unser gewonhait nicht. ob ainer yeman stilet icht, | daz sol niemen verschmahen, | Wann wir haben versigelt prieff | von romischen kaisern vil tieff, | das man uns nit sol henken.'* | Nu merkend waz der *Trakal tet* | er machet mit vil wart noch ret. | hort van selczemen klenken. | Disen *Zigeiner ere | in aim kessel versieden liess, | dy andern Zigeiner er hiess | alsamen kumen here.* | *Dise Zigeiner musten in | verzeren und ganz essen hin | mit flaisch und äch gebaine.* | Nun harent, waz er mer pegan. | ain erberer und frummer man | was zu im kumen haine. | Der vand in an der stete | bei den dy er gespisset hät. | er gieng under in umb und schaut, | als er gewunhait hete.

Nach Durchführung dieser Schritte ist unserer Ansicht nach ein optimales Verhältnis von dokumentierter Information und Länge des Beleges erreicht. Der Tatsache, daß er absolut gesehen immer noch länger ist, als es die Umfangsbeschränkungen des FWB eigentlich erlauben, wird dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß andere, bes-

ser dazu geeignete Belege enger geschnitten werden. Auch hier einige Beispiele:

SACHS 14, 29, 21 (Nürnberg 1536): *Die peturin spricht: Mein man, ich wil ein pfenning wagen, | Den zigeiner mir uar lohn sagen. | Kan er mir sagen mein planeten?*

EBD. 211, 25 (1552): *Hört, jungfrau Eva, vor zwey tagen, | Da hab ich am marek hören sagen, | Ihr wolt zum mann den jüngling nemen. | Ey, wolt ir euch soltichs mit schemen? | Ey, wie möcht ir in haben lieb? | Er [jüngling] ist dir, man zelt im sein lieb, | Und schwartz, einem zigeiner gleich, | Und röflet wie ein todte teych.*

3.8. Angaben typischer Symptomwerte

Als Symptomwert eines Wortes wird die Tatsache bezeichnet, daß seine Verwendung einem bestimmten Raum, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Textsorte zugeordnet werden kann (womit nur die für das FWB wichtigsten Aspekte benannt sind; weitere wären: soziale Schicht oder Gruppe, Redesituation). Standardmäßig angegeben werden im FWB pro Einzelbeleg (soweit für die betreffende Quelle möglich) Raum und Zeit. Eine Textsortenangabe wird aus Platzgründen unterlassen; sie kann, sofern sie nicht bereits aus dem Kurztitel hervorgeht³⁸, im Quellenverzeichnis im ersten Band des FWB nachgeschlagen werden.

Faßt man Raum-, Zeit- und Textsortenangaben zu sämtlichen Belegen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Die Belege stammen ausschließlich aus dem oberdeutschen Raum (ein Befund, der das unter 1.2 zur regionalen onomasiologischen Varianz Gesagte bestätigt); sie treten vereinzelt ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf, stammen aber vorwiegend aus dem 16. und 17. Jh.; sie finden sich hauptsächlich in Rechtstexten und literarischen Texten, vereinzelt in Chroniken und Wörterbüchern. – Diese Angaben erscheinen im Wörterbuchartikel, da sie sich auf die ausdrucksseitige Verwendung des Wortes beziehen, noch vor der eigentlichen Bedeutungserläuterung, gleich im Anschluß an die Angaben zur Wortart und zur Morphologie:

zigeuner, der; -/Ø. Belege ausschließlich obd., vereinzelt ab 2. H. 15. Jh. (vorw. 16./17. Jh.), hauptsächlich in Rechtstexten und lit. Texten, vereinzelt in Chroniken und Wörterbüchern.

3.9. Literaturhinweise

Literaturhinweise sind im FWB grundsätzlich zu jeder Position möglich; sie können zum einen dazu dienen, bestimmte Aussagen, z. B. Sacherläuterungen, überprüfbar zu machen, zum anderen dazu, dem Wörterbuchbenutzer weitere Informationsquellen zu erschließen, die aus Platzgründen im Wörterbuch selbst nicht intensiver genutzt werden können.

Im gegenwärtigen Zusammenhang ersetzt ein im Anschluß an die allgemeinen Symptomwertangaben erscheinender Literaturverweis auf Wolfgang Pfeifers *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* eine ausführlichere Erläuterung zur Etymologie und Wortgeschichte:

zigeuner, der; -/Ø. Belege ausschließlich obd., vereinzelt ab 2. H. 15. Jh. (vorw. 16./17. Jh.), hauptsächlich in Rechtstexten und lit. Texten, vereinzelt in Chroniken und Wörterbüchern. – Zur Etymologie und Wortgeschichte vgl. PFEIFER, *Eym.* Wb. 3, 2030/1.

Bei Pfeifer ist s. v. *Zigeuner* folgendes nachzulesen:

»Zigeuner m. Angehöriger eines ursprünglich nomadisierenden, über viele Länder verstreut lebenden indoeuropäischen Volkes, das etwa im 10. Jh. aus Nordindien ausgewandert ist, in Gruppen vor allem auf dem Wege über den Iran, Armenien und die Balkanländer, teilweise wohl auch über Syrien, Nordafrika und Spanien nach Europa gelangt und Anfang des 15. Jhs. (urkundlich zuerst 1417 nachweisbar) dt. Boden betritt. Der mit Selbstbezeichnungen wie zigeunerisch *sinto* (meist *sinti*, *sindbi* Plur.), auch *rom* (eigentl. 'Mann, Gatte'), *mansch* (eigentl. 'Mensch, Mann') nicht in Zusammenhang stehende dt. Name findet sich in seiner heute üblichen Lautgestalt schon in den frühesten hd. Zeugnissen als frühhd. (bair.) *Zigener* (1418), *Gigäwâr* (1. Hälfte 15. Jh.). Der Diphthong der zweiten Silbe dieser Form setzt einen Tonvokal *-u-* (umgelaute *-ü-*) voraus, der auch in frühhd. (westmd.) *Ziguner*, mnd. *seguner* (beide 15. Jh.) begegnet, aber noch der Erklärung entbehrt. Daneben stehen Varianten wie frühhd. (schweiz.) *Zigier* (15. Jh., mit Entrundung des *-ü-*, vielleicht begünstigt durch Anklang an frühhd. *Sarraciner* 'Sarazene, Heide', das in der Schweiz zunächst gleichfalls Benennung für diese umherziehenden fremdartigen Menschen ist), (obd.) *Zinginer* (16. Jh.) und in verschiedenen Landschaf-ten bis ins 18. Jh. verbreitetes *Zigäner*, auch umlautlos *Zigäner* (vgl. mnd. *sigäner*, vereinzelt *sigäner*), sämtlich mit der im Dt. für Stammesnamen gebräuchlichen Endung *-er*. Die Form mit dem Tonvokal *-a-* schließt sich an mnd. *sekane*

‘Zigeuner’ (15. Jh., vgl. mlat. *secanus, sechanus*) an, das seinerseits Entlehnung aus dem Slaw. ist und Herkunft des Ausdrucks aus dem südosteuropäischen Raum erkennen läßt [...]. Zugrunde liegt wohl das (in ital. *zingaro*, älter auch *zingaro* ebenfalls fortlebende) gleichbed. griech. *tsinganos* (τσιγγανος), älter *atsinganos* (ατσιγγανος, latinisiert mlat. *acinganus*), das wahrscheinlich auf griech. *Athinganoi* (Ἀθίγγανοι) Plur., den Namen einer ketzerischen Sekte in Phrygien und Lykaonien (erwähnt seit Anfang 9. Jh.) zurückzuführen ist; dieser wurde möglicherweise auf die durch Kleinasien ziehenden, gleichermaßen verabscheuten Zigeuner übertragen.« (PFEIFER, Etym. Wb. 3, 2030 f.)

Es zeigt sich, daß ein Literaturverweis hier unbedingt sinnvoll ist, da die aus dem Belegmaterial des FWB zu gewinnenden Informationen eine nicht unwesentliche Ergänzung erfahren. Man findet nicht nur die eigentlich gesuchten Erläuterungen zur Etymologie und Wortgeschichte, sondern darüber hinaus Hinweise auf Belege aus anderen Dialektgebieten (westmitteldeutsch) sowie auf ältere Belege (1418; 1. Hälfte 15. Jh.), auf weitere Schreibformen (*cigäwnär, zigäner, ziganer, zigner, zinguner*) und auf ein weiteres Synonym (*sarraciner*). Zumindest letzteres könnte zum Anlaß genommen werden, das betreffende FWB-Belegmaterial durchzusehen (was sinnvoll allerdings erst zu leisten ist, wenn die Exzerpte der *s*-Strecke alphabetisch sortiert vorliegen). Finden sich *sarraciner*-Belege mit entsprechender Bedeutung, so kann im Artikel *zigeuner* unter der Sigle *Bdu.* darauf verwiesen werden:

Bdv.: *heide, pharone*; vgl. *sarraciner*.

4. Ergebnis: Ein Wörterbucharartikel *zigeuner*

Ergebnis des unter 3 beschriebenen Vorgehens: Durchlaufen der vorgegebenen Artikelpositionen sowie deren auf interpretativer Abstraktion vom konkreten Belegmaterial beruhende Füllung, ist ein Wörterbucharartikel *zigeuner*, wie er (mit geringfügigen formalen Modifikationen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden muß) in einigen Jahren im Frühneuhochdeutschen Wörterbuch erscheinen könnte. Daß diese Aussage im Konjunktiv steht, erklärt sich durch die Tatsache, daß jede der getroffenen und erläuterten lexikographischen Entscheidungen – vom Bedeutungsansatz (Entscheidung für eine oder mehre-

re Bedeutungen) über die Bedeutungserläuterung bis hin zur Belegauswahl und zum Belegschnitt – auf persönlichem Abwägen beruht und daher ebensogut auch anders fallen könnte. Die Arbeit des Lexikographen ist, wie sich zeigte, philologisch-hermeneutischer Natur: Interpretation von Texten, und Interpretation hat stets eine subjektive Komponente. Wenn daher im Anschluß ein Wörterbucharartikel *zigeuner* präsentiert wird, so nur mit der folgenden Einschränkung: Er ist in dieser Form im FWB *möglich*; die selben Artikelpositionen können mit dem selben Belegmaterial auch anders gefüllt werden.

zigeuner, der; -/f Belege ausschließlich obd., vereinzelt ab 2. H. 15. Jh. (vorw. 16./17. Jh.), hauptsächlich in Rechtstexten und lit. Texten, vereinzelt in Chroniken und Wörterbüchern. – Zur Etymologie und Wortgeschichte vgl. PFEIFER, Etym. Wb. 3, 2030/1.

›Angehöriger einer in der Regel sozial, in einigen wenigen Belegen auch tendenziell ethnisch gefaßten Minderheit, der folgende Charakteristika zugeschrieben werden: nichtseßhafte Lebensweise; verschiedene, z. B. Betteln, Stehlen, Lügen und Betrügen (meist zu derartigen Praktiken gerechnet, bisweilen aber auch als tatsächliche Fertigkeit gesehen und dann positiv konnotiert ist das Wahrsagen); dunkle Farbe (wobei aus den Belegen nicht deutlich wird, ob Haut- oder Haarfarbe gemeint ist); bunte Kleidung; Nichtzugehörigkeit zum christlichen Glauben. Selbstaussagen der *zigeuner* bezüglich ihrer Herkunft (in allen Belegen: Ägypten) werden in der Regel angezweifelt bzw. explizit als unwahr bezeichnet. – Das Wort- und Kontextfeld läßt vermuten, daß die Diskriminierung von *zigeunern* zumindest zum Teil in einer Abwehrhaltung gegenüber dem Fremden, Nichtseßhaften begründet ist; ein Schutzbedürfnis für das Eigentum spielt offenbar ebenfalls eine Rolle. In Rechtsquellen finden sich Verbote, *zigeuner* zu beherbergen (wobei die Scharfe der Sanktionen variiert); zudem wird die Schädigung des Gemeinwesens durch die *zigeuner* betont, wenn auch selten konkretisiert. In lit. Texten werden *zigeuner* bisweilen in der Eulenspiegel-Funktion dargestellt, indem sie durch ihr Wahrsagen menschliche Defizite aufdecken; andererseits erscheinen sie (zusammen mit Angehörigen anderer Minderheiten) in manchen lit. Texten als Opfer grausamer Mißhandlungen.

Bdv.: *beide, pharone*; im Kontextfeld (*unbresthafter / starker*) *betler, bube, gartknecht, herloser, jude, kosler, krämer, landfarer, (gardender) landsknecht, landstreifer, (argwöniger) landstrichling, sondersticher* > Aussätziger, *spengler, spieler, streifer, unnützig verwegene sind, umschweifend elend volk, verdächtige / müssig gehende argwönige personen.* – Synt.: *j. z. (auf)enthaltend / beiberbergen / betreten / abweisen / hintanweisen / handhaben / einziehen / überantworten / gefänglich annemen / der oberkeit liefern, j. z. aus seiner landschaft weiser; das lose, verlaufene gesimlein, die z. (Subj.) einreisen, j. umziehen wie die z., z. (Subj.) durch die land hin und her ziehen / mit gewalt wo eindringen, z. (Subj.) im. warsagen / im. bescheissen / leidigen / schädigen / mit diebstal angreifen; der z. wesen und praktik (Subj.) bubenwerk und verräterei sein; j. mit den z. faren, j. schwarz, einem z. gleich sein.* – Wbg.: *zigeunerei, zigeunergraf, zigeunerin, zigeunerisch, zigeunerkunst* > *Chiromantie, zigeunern.*

GILLE u. a., M. Beheim 99, 369 ff. (nobd., 2. H. 15. Jh.): *Er het ainen zigeiner / lassen vaden, der het gestoln. / als dise mer waren erscholn, / kamen dy andern seiner / Genossen, dy zigeiner, her / und paten den Trakal, daz er / in den gevangen gebe. / Der Trakol sprach: 'daz mag nit gan. / er sol hangen, daz ist sein lan [...]' / Sy sprach: 'her, erhahen / ist von unser gewonhait nicht. / ob ainer yeman stilet icht, / daz sol niemen verschmahen. / Wann wir haben versigelt priefff / von romischen kaisern vil tieff, / das man uns nit sol benken.' / Nu merkend waz der Trakal tet! [...] Disen Zigeiner ere / in aim kessel versieden liess, / dy andern Zigeiner er hiess / alsamen kumen here. / Dise Zigeiner musten in / verzeren und ganzc essen bin / mit flaisch und äch gebaine. SACHS 14, 29, 3 (Nürnberg. 1536): *Der zigeiner gehet ein. Die magt zeigt auff ihn und spricht: / Schau, liebe frau, wer kumbt dort rein? / Sol wol der teuffel selber sein? EBD. 29, 21 (1536): Mein man, ich wil ein pfenning wagen, / Den zigeiner mir war lobn sagen. EBD. 211, 25 (1552): Er [jüngling] ist [...] schwarz, einem zigeiner gleich. EBD. 15, 71, 33 (1553): Wie die zigeuner wir umbziehen. EBD. 17, 293, 13 u. 15 (1562): Weiß doch nicht, ob mir war und recht / Der zigeuner hat zugesagt, / Weil tederman sonst ob in klagt, / Wie all zigeuner ligen gern. v. KELLER, Ayret. Dramen 2633, 9 (Nürnberg. 1610/8): *Gab mich für ein Zigeiner auß / Vnd bittelt rumm von Hauß zu Hauß. / Vnd weil ich vor ihr Glegenheit west, / Kund ich in Wahrsagen auff best. / Davon bekam ich Gelt vnd Brot. HARDSOEFER. Trichter 3, 501, 1 (Nürnberg. 1653): Zügeiner. Die zerlumpte / unbeständige / betrügerische / verlogne / bunthe-kleidte / wetterfarbe / abgebräunte / nirgend wohnhafte Rott / der Bauren Last / die sich Egypter rühmen / da sie nie sind gewesen. SUDHOFF, Paracelsus 13, 376, 5 (o. J.):***

chiromantia ist ein geringe, leichte kunst zu lernen, doch aber hoch nützlich und löblich und magt ein ieglicher grober baner lernen, der keinen buchstaben lesen kan, und in Aegypten noch ein gemeine, wolbekannte kunst und bei allen Zigeinern in gutem wissen. BOLTE, Pauli. Schimpf u. Ernst 1, 228, 13 (Straßb. 1522): Es gieng uf einmal ein tütscher Walch und ein Zigeiner oder ein Heid, wie man sie dan nent, über Feld und kamen in einen Walt. SCHUB, H. Stockar 160, 5 (halem., 1520/9): Uff dye zitt komand zyeuner bar, und dye fye(n)ig man, wyb und kinder und dy mian, und fürt uff rathus, und maradarnt myan ubel und lyes sy dan wyder gon und verbott inen das land. MÜLLER, Alte Landsch. St. Gallen 80, 13 (halem., 1543): Und als wir vornacher der arkwenigen landstrichling und besonder der zigeiner halben, die us unser landtschaft zuwissen und niendert zu endthalten von des gemainen armen mans wegen angesehen habend, damit niemantz von denselbigen gelaidiget, geschädiget oder mit diebstahl angriffen werde. DIERS., Lands. St. Gallen 80, 21 u. 24 (halem., 1543): Das hinfiro niemantz in unsern hohen und nidern gerichten die zigeiner, es sige wyb oder man, jung oder alt, weder in husern, städeln, speichern noch uf dem veld weder husen, hofen noch endthalten solle. Dann uellicher das thät, der soll zu gesetzter buß von yeder person, sovil er deren zigeiner behalten hat, aim pfund pfening ze buß geben. Und was also biderben lüten durch sie gestolen ald abtragen were, sollend die so si beiberbergen auch zubezalen schuldig sein. DICT. GERM.-GALL.-LAT. 677 (Genf 1636): zigeuner / m. Les Allemans nomment ainsi ceux qui courent le pays, se disans Egyptiens & faisans estat de predire aux gens leur aduventure. ÆGYPTIUS. WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 737, 17 u. 18 (schwäb., 1558): Von zegeinern, beerlosen, gartknechten, jüden und dergleichen. Als auch das losse, verloffene gesimlein die zegeiner mehrfaltig eingieressen, mit irem wahrsagen und dergleichen fantaseyen vill betriegen, das ibrieg arglistiger weys abbiegen und entwöhnen, derwegen furthin der keiner [...] in der herschaft nit geduldt, keins wegs uffenthalten noch beherbergt, sondern allerdings bindan und abgewiesen, im fahl sich sie aber widersetzen und mit gewalt eintringen wolten, dieselbigen gleichbalt gefenglich angenohmen und eingezogen [...] werden solle. GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 37, 39 (schwäb., 1574): Item so ist auch meniglichem wissend, das der zigeiner und etlicher landstraffer wesen und practick lauter buobenerck und verräterey, welchs dem Teutschlandt und jederman vil unnats, unglücks und ubels mitgebracht. EBD. 70, 7 (schwäb., 1650): Da sich zigeiner sehen lissen, sollen sie gleich fortgewisen [...] werden. EBD. 424, 35 (schwäb., 1600): Wür wellen auch hiermit verbotten haben [...], daß niemand fremder, so uns nit zuegehörig, besonders aber die landstraffer, landfarer, kessler, spengler, bettler, landsknecht, zegeiner und dergleichen unnützig verwegen gesind weder umb zins noch umb sonst fürters nit mehr [...], so tags kommen und wol weiter passieren künden, beher-

bergt werden sollen, da sie aber am abend ohnarguönig kommen möchten und nit noch weiter gehn kunten, mag man sie über nacht, aber nit lenger [...] beherbergen. TURMAIR 5, 572, 30 (moobd., 1522/33): *Diser zeit [um 1439] sein am ersten die zigenner in diese land [Herzogtum Bayern] komen [...] sein die ganz christenhait auszogen. Haben ausgeben, si sein aus Egipten, müssen ausziehen [...]. Haben sich mit stelen zaubern warsagen genert, sein lauter pueben, ein gesamclaubete rot aus der gränitz Ungern und der Türkei. Wissentlich ist, das es verräter der Türken sein, wie auch auf etlichn reichstügen kaiserlich landpot wider si ausgegangen sein. Noch ist die welt so blint, will betrogen sein, maint, si sein heilig, wer in laids tue hab kein glück, läst si sauber stelen liegen triegen, in mancherlai weis alle leut becheissen und durch die land hin und her ziehen. Bei uns ist das stelen rauben bei henken und köpfen verpoten, inen ist es erlaubt. Man hat's aufgemerkt, das alwegen hernach bald, wen si zogen sein, der Türk die christenheit überfallen, hat grossen schaden getan, land und leut eingenomen. Noch will die welt nit witzig werden.*— GILIE u. a., M. Beheim 99, 364; 827; 843; SACHS 14, 29, 25; 30, 15; 32, 19; 34, 13; 17, 148, 11; 290, 8; GEIER, Stadtr. Überl. 514, 16; BAUMANN, Bauernkr. Oberschw. 74, 32; MÜLLER, Lands. St. Gallen 80, 13; 80, 27; WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 2, 315, 15; GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 331, 14; 450, 34; 807, 19; MÜLLER, Alte Landsch. St. Gallen 80, 21; 80, 27; 81, 2; JÖRG, Salat. Reformationschr. 922, 19; SIEGEL u. a., Salz. Taid. 269, 19.

5. Zitierte Literatur

5.1. Quellen

(Die Zitierweise und Titelaufnahme entspricht der des Quellenverzeichnisses im 1. Band des FWB. Zur Erläuterung der Raum-, Zeit- und Textsortenangaben vgl. die Anmerkungen 1–3 im vorliegenden Aufsatz.)
BAUMANN, Bauernkr. Oberschw. (+ Seite, Zeile) = Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Hrsg. v. Franz Ludwig Baumann. I. Weissenhorner Historie von Nicolaus Thoman. Tübingen 1876. Neudruck Weissenhorn 1968. (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 129). Schwäb.; v. 1542; Chron.
BOLTE, Pauli. Schimpf u. Ernst (+ Band, Seite, Zeile) = Johannes Pauli. Schimpf und Ernst. Hrsg. v. Johannes Bolte. Erster Teil: Die älteste Ausgabe von 1522. Zweiter Teil: Paulis Fortsetzer und Übersetzer/Erläuterungen. Berlin 1924. (Alte Erzähler 1; 2). Straßburg 1522; Lit.

DICTIONNAIRE GERM.-GALL.-LAT. (+ Seite) = Dictionnaire François-Allemand-Latin. Avec une brève instruction de la prononciation de la langue Française en forme de Grammaire: Tres vtile avx Allemans desireux d'apprendre la langue Française. Derniere Edition [...]. Geneve MDCxxxvi. (2. Teil:) Novvm Germanico Gallico-Latinum Dictionarivm: in vsvm literatae iuventutis Ordine Alphabetico summa diligentia concinnatum. Postremo editio emendatior. Genf 1636; Wb.

GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3 (+ Seite, Zeile) = Württembergische Ländliche Rechtsquellen. Hrsg. v. der Württ. Kommission für Landesgeschichte. Dritter Band: Nördliches Oberschwaben. Bearb. v. Paul Gehring. Stuttgart 1941. Schwäb.; Einzeldaten (ab 15. Jh.; vorwiegend 16./17. Jh.); Rewi.

GEIER, Stadtr. Überl. (+ Seite, Zeile) = Oberheimische Stadtrechte. Hrsg. v. der Badischen Historischen Kommission. Zweites Heft: Überlingen. Bearb. v. Fritz Geier. Heidelberg 1908. (Oberheimische Stadtrechte, 2. Abt.). Nalem.; Einzeldaten (über die Gesamtzeit); Rewi.

GILIE u. a., M. Beheim (+ Stück, Vers) = Die Gedichte des Michel Beheim. Nach der Heidelberger Hs. cpg. 334 unter Heranziehung der Münchener Hs. cgm. 291 sowie sämtlicher Teilhandschriften hrsg. v. Hans Gilie/Ingeborg Spriewald. Band 1: Einleitung. Gedichte Nr. 1–147. Band 2: Gedichte Nr. 148–357. Band 3, 1: Gedichte Nr. 358–453. Die Melodien. Band 3, 2: Registerteil. Berlin 1968–1977. (Deutsche Texte des Mittelalters 60; 64; 65, 1; 65, 2). Nobd.; 2. H. 15. Jh.; im allg. Did./Lit.

HARSDORFFER, Trichter (+ Teil, Seite, Zeile) = Harsdorffer, Georg Philipp. Poetischer Trichter. Darmstadt 1975. Reprographischer Nachdruck der Ausgabe Nürnberg 1650 (= Erster Teil); 1648 (= Zweiter Teil); 1653 (= Dritter Teil); Real. JÖRG, Salat. Reformationschr. (+ Seite, Zeile) = Johannes Salat. Reformationschronik 1517–1534. Bearb. v. Ruth Jörg. Band 1–3. Bern 1986. (Quellen zur Schweizer Geschichte. NF. 1. Abt.: Chroniken. VIII/1–3). Halem.; 1534/5; Lit./Chron.

v. KELLER, Ayrer. Dramen (+ Seite, Vers) = Ayrsers Dramen. Hrsg. v. Adelbert von Keller. 5 Bände. Stuttgart 1865. (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 76–80). Nürnberg v. 1618; Teil D: nobd.; um 1600; Lit.

MÜLLER, Alte Landsch. St. Gallen (+ Seite, Zeile) = Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen. Zweite Reihe, 1. Band.: Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft. Bearb. v. Walter Müller. Aarau 1974. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 14. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen). Halem.; Einzeldaten (über die Gesamtzeit); Rewi.

MÜLLER, Lands. St. Gallen (+ Seite, Zeile) = Müller, Walter, Landsatzung und Landmandat der Fürststabi St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. St. Gallen 1970. (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 46). Halem.; Einzeldaten (ab 1468, bis zum Ende der Epoche); Rewi.

QU. BRASSÓ (+ Band, Seite, Zeile) = Quellen zur Geschichte der Stadt Brassó. hrsg. auf Kosten der Stadt Brassó von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschuss. Vierter Band: Chroniken und Tagebücher 1 (1143–1867). Fünfter Band:

Chroniken und Tagebücher 2 (1392–1851). Brassó 1903–1909. Siebenb.; Einzel-
daten; meist Chron.

SACHS (+ Band, Seite, Zeile) = Hans Sachs. Hrsg. v. Adelbert von Keller und
(ab Band 13) Edmund Goetze. 26 Bände und ein Registerband. Tübingen 1870–
1908. Registerband: 1982. Nachdruck Hildesheim 1964. (Bibliothek des Litter-
arischen Vereins 102–106; 110; 115; 121; 125; 131; 136; 140; 149; 159; 173;
179; 181; 191; 193; 195; 201; 207; 220; 225; 250). Nürnberg; Einzeljahre; Lit.

SCHUB, H. Stockar (+ Seite, Zeile) = Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und
Chronik 1520–1529. Mit 3 Tafeln. Hrsg. v. Karl Schib. Basel 1949. (Quellen zur
Schweizer Geschichte, NF. I. Abt.: Alte Chroniken 4). Halem.; 1519 bzw. 1520/
9; Chron.

SIEGEL u. a., Salzbr. Taid. (+ Seite, Zeile) = Die Salzburgerischen Taidinge. Im
Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften hrsg. v. Heinrich Siegel/
Karl Tomaschek. Wien 1870. (Österreichische Weistümer 1). Smoobd.; Einzeldat-
ten (ab 14. Jh., mit zunehmender Dichte gegen Ende der Epoche); Rewi.

SUDHOFF, Paracelsus 13 (+ Band, Seite) = Theophrast von Hohenheim gen. Pa-
racelsus. ~~Sämtliche~~ Werke. 1. Abt.: Medizinische, naturwissenschaftliche und
philosophische Schriften. Hrsg. v. Karl Sudhoff. 13. Band: Schriften unbestimm-
ter Zeit zur Meteorologie, Kleineres, »Philosophia ad Athenienses«, »Manualia«.
Einzelforte und -jahre; im allg. Real.

TURMAIR 4; 5 (+ Seite, Zeile) = Johannes Turmair's genannt Aventinus Bayeri-
sche Chronik. Hrsg. v. Matthias von Lexer. Erster Band, erste Hälfte (Buch I); Er-
ster Band, zweite Hälfte (Buch II). Zweiter Band (Buch III–VIII). Vorwort, Glos-
sar und Register zur Bayerischen Chronik. München 1882; 1883; 1886. (Johan-
nes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke 4,1; 4,2; 5). Moobd.; 1522/
33; Chron.

WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1 (+ Seite, Zeile) = Württembergische
Ländliche Rechtsquellen. Hrsg. v. der K. Württ. Kommission für Landesgeschich-
te. Erster Band: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearb. v. Friedrich
Winterlin. Stuttgart 1910. Schwäb.; Einzeldaten (über die Gesamtzeit, mit zu-
nehmender Dichte im 16. u. 17. Jh.); Rewi.

WINTERLIN, Würt. ländl. Rechtsqu. 2 (+ Seite, Zeile) = Württembergische
Ländliche Rechtsquellen. Hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte.
Zweiter Band: Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische
Alb. Bearb. v. Friedrich Winterlin. Stuttgart 1922. Schwäb.; Einzeldaten (über
die Gesamtzeit, zunehmende Dichte im 16. u. 17. Jh.); Rewi.

5.2 Wörterbücher

FWB + Band, Spalte = Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Hrsg. v. Ulrich
Goebel / Oskar Reichmann. Berlin/New York 1989 ff.

PFEIFER, Etym. Wb. + Band, Spalte = Etymologisches Wörterbuch des Deut-
schen. Erarbeitet von einem Autorenkollektiv des Zentralinstituts für Sprachwis-
senschaft unter der Leitung von Wolfgang Pfeifer. Berlin 1989.

Rhein. Wb. 9 + Spalte = Rheinisches Wörterbuch. Auf Grund der von J.
Franck begonnenen, von allen Kreisen des rheinischen Volkes unterstützten
Sammlung. Bd. 9: U–Z mit 38 Wortkarten. Nachträge, Register, Übersichtskarte
zum Ortsverzeichnis. Nach den Vorarbeiten von Josef Müller bearb. v. Heinrich
Dittmaier. Berlin 1964–1971.

RWB 7 + Spalte = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deut-
schen Rechtssprache. In Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der
DDR hrsg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Bd. 7: Kanzei –
Krönung. Bearb. v. Günther Dickel und Heino Speer. Weimar 1974–1983.

Wossidlo/Teuchert, Mecklenb. Wb. + Bd., Sp. = Wossidlo-Teuchert. Mecklen-
burgisches Wörterbuch. Hrsg. v. der Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig aus den Sammlungen Richard Wossidlo und aus den Ergänzungen
und nach der Anlage Hermann Teucherts. Bd. 7: T bis Zypreß. Bearb. unter der
Leitung v. Jürgen Gundlach unter Mitarb. v. Eva-Sophie Dahl, Christian Rothe,
Erika Krackow und Walter Ihrke. Berlin/Neumünster 1992.

5.3 Wissenschaftliche Literatur

Reichmann, Oskar: Hinweise zur Benutzung des Wörterbuches. Lexikogra-
phische Einleitung. In: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Hrsg. v. Robert R.
Anderson / Ulrich Goebel / Oskar Reichmann. Bd. 1: Einführung. a – äpfelkern.
Bearb. v. Oskar Reichmann. Berlin/New York 1989, 1–164.

Reichmann, Oskar / Klaus-Peter Wegera (Hgg.): Frühneuhochdeutsche Gram-
matik. Tübingen 1993. (Sammlung kurzer Grammatiken Germanischer Dialekte
A, Hauptreihe 12)

Wiegand, Herbert Ernst: Kritische Lanze für FACKEL-REDENSARTENWÖRTERBUCH.
Bericht und Diskussion zu einem Workshop der Österreichischen Akademie der
Wissenschaften am 14. 2. 1994. In: Lexicographica 9 (1993 [1994], 230–271.

Anmerkungen

- 1 Die zugrundeliegte Raumgliederung gemäß Reichmann (1989, 118 f.) lautet
(das Folgende einschließlich der Karte ist Zitat): Norddeutsch (Nrdtdt.) als
hochdeutsch-niederdeutsche Varietätenmischung und als geschriebenes
Hochdeutsch auf niederdeutschem Dialektgebiet

2 Mitteldeutsch (Mdt.)

2.1. Westmitteledeutsch (Wmd.)

2.1.1. Mittelfränkisch (Mfrk.)

2.1.1.1. Ribuarisch (Rib.)

2.1.1.2. Moselfränkisch (Mosfrk.)

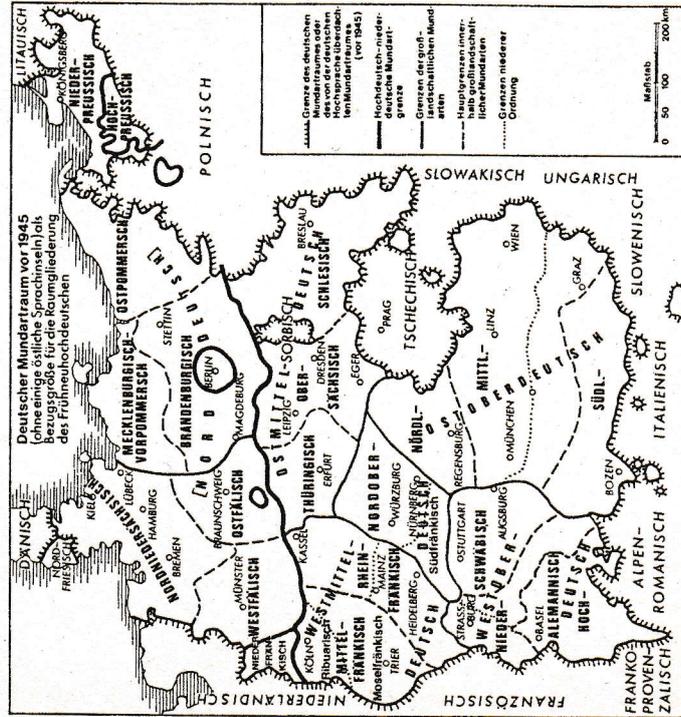
2.1.2. Rheinfränkisch (Rhfrk.), darunter Pfälzisch (Pfälz.), Hessisch (Hess.)

2.2. Ostmitteledeutsch (Omd.)

2.2.1. Hochpreussisch (Preuß.)

L.A.N.
J2.

- 2.2.2. Thüringisch (Thür.)
- 2.2.3. Obersächsisch (Osächs.)
- 2.2.4. Schlesisch (Schles.)
- 3. Oberdeutsch (Obd.)
- 3.1. Nordoberdeutsch (Nobd.), darunter Südfränkisch (Sfrk.), Ostfränkisch (Ofrk.) und zu letzterem speziell Nürnb. (Nürnb.)
- 3.2. Westoberdeutsch (Wobd.)
- 3.2.1. Alemannisch (Alem.)
- 3.2.1.1. Niederalemannisch (Nalem.), darunter Elsässisch
- 3.2.2. Schwäbisch (Schwäb.)
- 3.3. Ostoberdeutsch (Oobd.)
- 3.3.1. Nördliches Ostoberdeutsch, Nordbairisch (Noobd.)
- 3.3.2. Mittleres Ostoberdeutsch, Mittelbairisch (Moobd.), darunter der südliche Teil des mittleren Ostoberdeutschen, Südmittelbairischen (Smoobd.)
- 3.3.3. Südliches Ostoberdeutsch, Südbairisch (Soobd.), darunter Tirolisch (Tir.)
- 4. Östliches Inseldeutsch (als zusammenfassende Bezeichnung für alle östlichen Sprachinseln außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachraumes, mit Ausnahme des Hochpreußischen, das wegen der Größe des Gebietes unter 2.2.1. aufgeführt ist), darunter ungarisches, slowakisches, schlesisches, siebenbürgisches Inseldeutsch.



- 2. Eine zeitliche Gliederung des Frühneuhochdeutschen ist schwierig, weshalb im FWB in der Regel nach Jahrhunderten gewählt wird (vgl. Reichmann 1989, 120).
- 3. Die Formulierung «von den Herausgebern angesetzt» trägt der Tatsache Rechnung, daß es eine »allgemein gültige Gliederung von Textsorten [...] von der Sache her nicht geben [kann]« (Reichmann 1989, 121). Die im FWB zugrundegelegte Textsortengliederung unterscheidet (zu Einzelheiten vgl. ebd., 121f.): Rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Texte (»Rewi.«), chronikalische und berichtende Texte (»Chron.«), unterhaltende und literarische Texte (»Lit.«), didaktische Texte (»Did.«), kirchliche und theologische Texte (»Theol.«), erbauliche Texte (»Erb.«), Realtexte (»Real.«) und Wörterbücher (»Wb.«).
- 4. Vgl. z. B. Rhein. Wb. 9, 790 und Wossidlo/Teuchert, Mecklenb. Wb. 7, 1633.
- 5. Da das FWB-Material noch nicht für alle Bände alphabetisch sortiert wurde, sondern teilweise nur nach Anfangsbuchstaben gesondert vorliegt, ist eine Recherche unter Umständen sehr aufwendig. Aus Zeitgründen konnten die Verfasser nur die (vergleichsweise kleine) Buchstabenstrecke z durchsehen.
- 6. HARSDORFFER, Trichter 3, 501, 1 (Nürnb. 1653): *Zügemeir. Die zerlumpte [...] buntbekleidte [...] Rott.*
- 7. SACHS 14, 32, 19 (Nürnb. 1536).
- 8. SACHS 14, 32, 19 (Nürnb. 1536).
- 9. GRIER, Stadtr. Überl. 514, 16 (malem., 1560).
- 10. DICT. GERM.-GALL.-LAT. 677 (Genf 1636).
- 11. HARSDORFFER, Trichter 3, 501, 1 (Nürnb. 1653).
- 12. DICT. GERM.-GALL.-LAT. 677 (Genf 1636).
- 13. SACHS 15, 71, 33 (Nürnb. 1553).
- 14. TURMAIR 5, 573, 5 f. (moobd., 1522/33)
- 15. SUDHOFF, Paracelsus 13, 376, 5 (o. J.): *chiromantia ist ein geringe, leichte kunst zu lernen, doch aber hoch nützlich und löblich und mags ein ieglicher grober bauer lernen, der keinen buchstaben lesen kan, und in Aegypten noch ein gemeine, wolbekannte kunst und bei allen Zigeinern in gutem wis- sen.*
- 16. SACHS 14, 32, 19 (Nürnb. 1536).
- 17. SACHS 14, 33, 3 (Nürnb. 1536).
- 18. SACHS 14, 34, 13 (Nürnb. 1536). – Nicht nur bei Hans Sachs, auch an anderer Stelle findet sich das Motiv der ungeliebten Stimme der Wahrheit, z. B. in einer Erzählung von Johannes Pauli: *Es gieng uf einmal ein tütscher Walch und ein Zigeiner oder ein Heid, wie man sie dan nent, über Feld und kamen in einen Walt. Da saß em Affenkünig mit seinem Volck, und sie fiengen die beid und brachten sie für iren Künig. Der Künig sprach zu dem tütschen Walchen: 'Wie gefelt dir mein Folck und ich?' Der tütsch Walch sprach: 'Hübschere Creaturen sein uff Erden nit, dan ir sein', und lobet sie gleich w. Der Künig satzt in neben sich und thet im grose Eer an und sprach zu dem Zigeiner, der kunt uarsagen. Der gedacht: 'Hat der gelogen und ist also*

geert, wie würt man dan dir thün, wan du die Warheit sagst: wie gefallen wir dir? Der Zigeiner sprach: 'Ir gefallen mir nit wol; es ist nichtz Hübschs an euch. Ir können euwere Schand dahinden mit decken und lassen jederman in den Hindern sehen.' Da fielen die Affen alle über in und zerrissen in mit den zenen. Also ist es noch uff Erdreich. BOLTE, Pauli. Schimpf u. Ernst 1, 228, 13 (Straßb. 1522).

19 v. KELLER, Ayrei. Dramen 2633, 9 (Nümb. 1610/8): Spermologus sagt: [...] | Man sagt vom Eulenspilg vil: | Iedoch ich gar nicht glauben wil, | Daß er mich vbertroffen hab. | Manchmal, wenn mir am Gelt geng ab, | Schlug ich das Handwerck an ein Obr, | Zug auff die Dörffer für das Thor | Vnter die Baum im KnoblichsLand, | Die mir zum theil worden bekand, Gab mich für ein Zigeiner auß | Vnd bettelt rumm von Hauß zu Hauß. | Vnd weil ich vor ihr Glegenheit west, | Kund ich in Wahrsagen auff best. | Davon bekam ich Gelt und Brot.

20 SACHS 14, 29, 21 (Nümb. 1536): Die pewrim spricht: Mein man, ich wil ein pfening wagen, | den zigeiner mir war lobn sagen.

21 SUDHOFF, Paracelsus 13, 376, 2 (o. J.); vgl. auch BOLTE, Pauli. Schimpf u. Ernst 1, 228, 19 f. (Straßb. 1522): sprach zu dem Zigeiner, der kunt warsagen.

22 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 734, 17 (schwäb., 1558): das loße, verloffene gesindlein die zegeyner [...], [die] mit irem wahrsagen und dergleichen fantaseyen vill betriegen. – TURMAIR 5, 572, 30 (moobd. 1522/33): Diser zeit sein am ersten die zigeiner in dise land komen [...]. Haben sich mit [...] zaubern warsagen genert.

23 SACHS 17, 293, 13 (Nümb. 1562).

24 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 734, 18 (schwäb. 1558): Als auch das loße, verloffene gesindlein die zegeyner [...] vill betriegen, das thrieg arglistiger weys abbiegen und entwelnen.

25 GILLE u. a., M. Beheim 99, 387 (nobd., 2. H. 15. Jh.): Er het ainen zigeiner lassen wahren, der het gestoln.

26 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 37, 39 (schwäb., 1574): Item so ist auch meniglichem wissend, das der zigeiner und ellicher landstraißer wesen und practick lauter buobenwerck und verräterey, welchs dem Teutschlandt und jederman vil unrats, unglücks und ubels mitgebracht. – Gleichlautend auch ebd. 331, 14 (1603).

27 GEIER, Stadtr. Überl. 514, 16 (nalem., 1560): Gleichfals sollen es die nderthonen gegen den zigeunern, starken bettlern und landfärem [...] in allweg halten, also das sie denselben [...] weder wenig noch viel, geben, auch dasjenig, so sie erböttlet, und den armen leuten abgetragen, von inen weder umb gelt, geltsuwerung oder zörung keinswegs nemmen.

28 TURMAIR 5, 572, 30 (moobd., 1522/33).

29 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 450, 34 (schwäb., 1574): Item wir ordnen, setzen und wöllen, das niemandz zu Oberwachungen ainich beygeheisset oder haußgesind weder ledige noch verebelichte personen weder umb zinsß noch umb sonst in sein behaußung ein- oder aufnemme noch un-

derschlauf gebe, desgleichen sonst dhan fremden menschen besonder ainichen bettler, landstraißer, landfärer, kessler, spengler, landsknecht, zegeunr noch dergleichen, der vor mittem tag in flecken kommen wer, zeyernacht, aber so ainer nach vesperzeit ankömme, dieselbig nacht und mit weiter oder lenger beherberge one wisen und willen daß fürgesetzten ammans, der sollichs one nott oder redlich ursachen nit erlauben soll. – Ebd. 424, 35 (1600): Wür wellen auch hiemit verbotten haben [...], daß niemands fremder, so uns nit zuehörig, besonders aber die landstraißer, landfärer, keyßler, spengler, bettler, landsknecht, zegenier und dergleichen unnützz veruegen gesind weder umb zins noch umb sonst fürters nit mehr, wie biß dahero beschehen, so tags kommen und wol weiter passieren kündten, beherbergt werden sollen, da sie aber am abend ohnurgwönig kommen möchten und nit noch weiter gehn künnten, mag man sie über nacht, aber nit lenger [...] beherbergen.

30 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 2, 315, 15 (schwäb., 1586/91): soll auch kein zigeiner zu Underbeyngen noch in denselben zweng noch peen nicht geduldt [...] werden. (Zweng und peen [Bann]; vgl. FWB 2, 1810 s. v. ²ban 5) bezeichnen den Rechtsbereich, die Gemarkung.) – GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 70, 7 (schwäb., 1600): Da sich zigeiner sehen liessen, sollen sie gleich fortgewisen, und do sie nicht alsobald gutwillig weichen wolten, den herrschafft angezeigt, auch gegen inen vermeg der reichsconsituationen ernstlich verfahren werden. – Ebd. 331, 14 (1603): wan dieselben zigeiner oder arggwönig landstraißer uf dem gotzhaußboden betretten, denen soll durch den negsten anman oder fierer, so innen daz anzeigt oder selbs gewahr wurden, alsपाल und unverzogenlich ab unsers gotzhaußs boden gebotten werden, so sy dann den raumen, hat seinen weg, wa aber nit, sollen die gefänglich angenomben und unserm obervogt überantwortt werden, daß soll jedem bey seinem ayd, damit er unserm gotzhaußs zuegethon, bevolchen (sein). – Ebd. 807, 19 (1610): Item verdächige landfärer, straißer, krämer und dergleichen unnützz gesindlin, als auch zegeiner, von mann- und weibspersohnen, sollen gar nit beherbergt, sunder, wa sie betretten, gehandhabt und der oberkait geliffert werden.

31 GEIER, Stadtr. Überl. 514, 16 (nalem., 1560): Gleichfals sollen es die nderthonen gegen den zigeunern, starken bettlern und landfärem [...] in allweg halten, also das sie denselben gar dhainen fürschub oder nderstschlauf gestatten, [...] noch sie [...] behörbergen, sonder sie [...] den nechsten hinweg in ir vatterland, [...] zu ziehen ermanen und weisen, auch, das sie demselben geloben und nachkommen wöllen, angloben und schwören lassen.

32 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 734, 18 (schwäb., 1558): Als auch das loße, verloffene gesindlein die zegeyner [...] furthim [...] in der herrschafft nit geduldt, keins wegs uffenthalten noch beherbergt, sondern allerdings binden und abgewiesen, im fahl sich sie aber wiedersetzen und mit gewalt einbringen wolten, dieselbigen gleichbalt gefenglich angenomben und eingezogen, auch ir verhalten der herrschafft unverzüglich fürgebracht, und ferner beschyad daruber erholt werden solle.

- 33 SCHUB, H. Stockar 160, 5 (halem., 1520/9): *Uff dye zitt komand zyequner bar, und dye fye(n)g man, wyb und kinder und dy mian, und fürt uff rattibus, und mardaratt myan ubel und lyes sy dan uwyder gon und verbott inen das land mir heren und das sy numen komen.*
- 34 MÜLLER, Alte Landsch. St. Gallen 80, 13 (halem., 1543): *Das hinfüro niemandtz in unsern bochen und nidern gerichten die zigner, es sige wyb oder man, jung oder alt, weder in husern, städeln, speichern noch uf dem veld weder husen, hofen noch endthalten solle. Dann wellicher das thät, der soll zu gesetzter buß von yeder person, sovil er deren zigner behalten hat, ain pfund pfening ze buß geben. Und was also biderben lüen durch si gescholten ald abfragen were, sollend die so si beherbergen auch zubezalen schulden sein. Wer auch der zigner, es sei wyb oder man, in unser landtschaft betritt, die sollen uns oder unsern amptlütten dieselben vengkblichen annemen und uberandtuerten. Dann wellicher das nit thut, den wellend wir strafen nach luth der landtsatzung.*
- 35 Vgl. z. B. die in Anm. 29 aufgeführten Belege.
- 36 GILLE u. a., M. Beheim 99, 387 (nobd., 2. H. 15. Jh.).
- 37 GILLE u. a., M. Beheim 99, 843 (nobd., 2. H. 15. Jh.).
- 38 GILLE u. a., M. Beheim 99, 337 ff. (nobd., 2. H. 15. Jh.)
- 39 Die belegten Varianten können auf das Phonem /i/ reduziert werden: Die -e-Formen sind als Senkung, die -ie-Formen als Dehnung, die -i-Formen als Rundung zu deuten. Die -y-Schreibung ist eine freie Variante zu <i> (vgl. Reichmann/Wegera 1993, 43).
- 40 Die belegten Varianten können auf das Phonem /eu/ reduziert werden: Nach PFEIFER, *Erym. Wb.* 3, 2030 f. ist ursprünglich eine -u-Form anzusetzen, deren umgelautete Variante -i- durch Diphthongierung zu -ei- wird. Diese diphthongierte Form ist im Sinne von Reichmann 1989, 65 als »Idealform« anzusehen, da sie der allgemeineren lautlichen Entwicklung zum Neuhochdeutschen hin entspricht. Die -ei-Formen sind als Entrundung von -eu-, die -i-Form ist als Entrundung von -i- oder auch als hyperkorrekte Remonophthongierung einer fälschlich als direktes Diphthongierungsprodukt aufgefaßten -ei-Form zu deuten.
- 41 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 450, 33 (schwäb., 1574).
- 42 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 734, 18 (schwäb., 1558).
- 43 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 807, 19 (schwäb., 1610).
- 44 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 424, 35 f. (schwäb., 1600).
- 45 GEIER, *Stadr. Überl.* 514, 18 f. (halem., 1560).
- 46 TURMAIR 5, 572, 35 (moobd., 1522/33).
- 47 HARSDORFFER, *Trichter* 3, 501, 3 (Nümb. 1653).
- 48 Ebd.
- 49 Die Bedeutungsangabe ist der Versuch des Lexikographen, ein in einer bestimmten Verwendungsweise vorliegendes Wort der beschriebenen Sprache in eine Einheit seiner Beschreibungssprache zu übersetzen. Diese Einheit kann entweder aus einem oder mehreren (partiellen) Synonymen bestehen, oder sie kann phrastischer Natur sein (zu den beiden Möglichkeiten vgl.

Reichmann 1989, 93 ff.). Die Bedeutungsangabe muß kontextuell substituierbar sein, d. h. als ganze die Stelle des zu erläuternden Wortes im Belegkontext einnehmen können, ohne daß sich der Sinn desselben dadurch verändern würde.

- 50 WINTERLIN, Würt. Ländl. Rechtsqu. 1, 734, 17 (schwäb., 1558).
- 51 GEHRING, Würt. Ländl. Rechtsqu. 3, 424, 34 ff. (schwäb., 1600).
- 52 BOLTE, Pauli. Schimpf u. Ernst 1, 228, 13 (Straßb. 1522): *ein Zigeiner oder ein Heid, wie man sie dan nent.*
- 53 QU. BRASSO 5, 502, 23 (siebenb., 1614): *bat der Fürsichtig Weise Herr Richter den jungen Hannes Schopell, ein [...] sehr unnutz Menschen, mit den Pharonen holen lassen. Item bat der Herr Richter auch pflegen die Rats-herrn mit dem Czygonergriff zu sich fordern lassen.*
- 54 MÜLLER, Alte Landsch. St. Gallen 80, 13 (halem., 1543).
- 55 DICT. GERM.-GALL.-LAT. 677 (Genf 1636).
- 56 Was gemeint ist, zeigt sich am Beispiel eines späten Beleges aus dem 17. Jahrhundert; in ihm werden in prägnanter Weise fast sämtliche herausgearbeiteten semantischen Aspekte aufgezählt, ohne daß er Einheiten enthielte, die unter den Positionen *Bdv.* und *Synt.* angegeben werden könnten: *Zügetner. Die zerlumpte / unbeständige / betrügerische / verlogne / buntbekleidte / wetterfarbe / abgebräunte / nirgend wohnhafte Rott / der Bauren Last / die sich Egyptianer rühmen, da sie nie sind gewesen.* HARSDORFFER, *Trichter* 3, 501, 1 (Nümb. 1653). – Soll die Tatsache, daß das in der Bedeutungserläuterung herausgearbeitete frühneuzeitliche Zigeunerbild mit allen seinen stereotypen Versatzstücken nicht lediglich eine sprachhistorische Konstruktion ist, sondern in der textlichen Realität vorliegt, dem Wörterbuchbenutzer nachvollziehbar gemacht werden, muß man den Beleg als ganzen zitieren.
- 57 GILLE u. a., M. Beheim 99, 831 ff. (nobd., 2. H. 15. Jh.).
- 58 Es ist offensichtlich, daß eine Angabe wie WINTERLIN, *Würt. Ländl. Rechtsqu.* für einen Rechtstext steht; ebenso erkennt der mit Literaturgeschichte der Frühen Neuzeit in Grundzügen vertraute Wörterbuchbenutzer, daß die Angabe BOLTE, *Pauli. Schimpf u. Ernst* auf den Dichter Johannes Pauli, also auf einen literarischen Text verweist.